

p.B. 72.9.15.1.(24)-DUR/GJA

Bern, 3. August 1990

Vertraulich

Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE;
Kopenhagener Treffen, 5. - 29. Juni 1990

S C H L U S S B E R I C H T

1. Einführende Bemerkungen

Das Kopenhagener Treffen der Konferenz über die menschliche Dimension stand ganz im Zeichen der politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen in Zentral- und Osteuropa. Von Anfang an war klar, dass die Gunst der Zeit genutzt werden musste, um allgemeingültige Prinzipien des Rechtsstaates und der Demokratie für alle KSZE-Staaten zu schaffen. Dies wurde im Kopenhagener Dokument weitgehend erfüllt. Noch am Pariser Treffen von 1989 hätte kaum jemand geahnt, dass die dort eingereichten Vorschläge betreffend Rechtsstaat, freie Wahlen, politischer Pluralismus etc. bereits ein Jahr später angenommen würden. Ausschlaggebend dafür waren die hohen Erwartungen, die insbesondere durch die Eröffnungsreden der Minister geweckt worden waren, und vor allem das hohe Mass an Zusammenarbeit, das unter den Delegationen in Kopenhagen herrschte.

Während bei verschiedenen Delegationen der ehemals sozialistischen Staaten die Mitglieder praktisch vollständig ausgewechselt worden waren, erfolgten bei anderen keine ausschlaggebenden personellen Veränderungen. Die Delegation der DDR wurde von einem calvinistischen Pfarrer geleitet und zählte weitere Theologen und der Kirche verbundene Mitglieder. Die Delegation der CSFR stand unter der Leitung von Jiri Hayek, dem Aussenminister aus der Zeit des Prager Frühlings, was zweifelsohne eine Ehrerweisung an die Verantwortlichen jener Zeit war. Die Kooperation mit dieser Delegation war hervorragend. Aber auch mit jenen osteuropäischen Delegationen, deren Zusammensetzung keine personellen Veränderungen erfahren hatte, verlief die Zusammenarbeit gut und harmonisch. Eigentliche Konfrontationen gab es während der ganzen Konferenz keine. Bei der Behandlung der Fragen über nationale Minderheiten kam es verschiedentlich zu Friktionen, und die Verhandlungen verliefen teilweise zäh. Dort waren es vor allem Griechenland, Bulgarien und Frankreich, die die Konsensfindung wesentlich erschwerten und dadurch das Resultat in diesem Bereich negativ beeinflusst haben.

- 2 -

Zu Beginn der Konferenz vereinbarten die Aussenminister der KSZE-Teilnehmerstaaten in einer Sondersitzung zur Vorbereitung des Gipfeltreffens ihrer Staats- und Regierungschefs vom 19. - 21. November 1990 in Paris einen Vorbereitungsausschuss einzusetzen, der ab 10. Juli 1990 in Wien tagen sollte, und erteilten ihm ein entsprechendes Mandat.

Albanien erhielt erstmals an einem KSZE-Treffen den Beobachterstatus. Sein Antrag war den Aussenministern vom Exekutivsekretär etwas abrupt mündlich mitgeteilt und in der Folge sofort mit Konsens angenommen worden. Obwohl kein Staat gegen die Verleihung dieses Status war, hat das Vorgehen bei einigen Delegationen Missmut hervorgerufen, weil sie vorgängig nicht formell angefragt worden waren.

Die "Aussenminister" der drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen haben den einzelnen Delegationen ihren Wunsch mitgeteilt, ebenfalls Beobachterstatus zu erhalten. Diese Frage wurde aber nicht im Plenum erörtert. Schliesslich konnten die drei "Minister" unter der Schirmherrschaft der USA eine Pressekonferenz im Konferenzgebäude abhalten. Ausserdem haben Vertreter der baltischen Staaten eine rege Besuchstätigkeit bei den verschiedenen Delegationen entwickelt, um auf ihre schwierige Lage aufmerksam zu machen.

Der Europarat wurde in den Eröffnungsreden verschiedener Aussenminister stark hervorgehoben. Obwohl einzelne Delegationen eine profiliertere Präsenz dieser Organisation gewünscht hätten, war schliesslich die Lösung konsensfähig, wonach zwei Vertreter des Europarates alternierend als Gäste der Delegation von San Marino den Sitzungen beiwohnen konnten, weil San Marino Präsidialstaat des Europarates war. Gegen Konferenzende haben Abgeordnete der parlamentarischen Versammlung des Europarates die Delegationschefs im dänischen Parlamentsgebäude zu einem Gedankenaustausch empfangen.

2. Die verschiedenen Ländergruppen

Bei den traditionellen Ländergruppen haben sich die Veränderungen in Europa besonders manifestiert. Die Länder des Warschauer Paktes, welche bereits am Pariser Treffen kein einziges Mal mit einer Stimme aufgetreten waren, fanden sich in Kopenhagen nicht einmal mehr zu gemeinsamen Treffen ein. Die Gruppe war somit an der Konferenz nicht existent. Dies bewirkte, dass verschiedene Staaten, die früher zumindest formell in eine Gruppe eingebunden waren, in Kopenhagen keine Zugehörigkeit mehr hatten (Sowjetunion, Bulgarien, DDR, Polen und Rumänien). Ungarn und die CSFR waren in die Pentagonale eingebunden, die erstmals an der KSZE auftrat. Diese Gruppe war insbesondere zu Konferenzbeginn sehr aktiv und suchte mit einem ehrgeizigen Minderheitenvorschlag massgebenden Einfluss auf die Konferenz zu nehmen. Unter dem Vorsitz des hochgeachteten Jiri Hayek hat die Pentagonale die Delegationen eingeladen, die Koordination für die Redaktion des Dokuments zu bestimmen.

Organisatorisch wollte die Pentagonale die Koordinatorenrolle unter sich aufteilen. Zahlreiche Staaten waren aber nicht bereit, die Pentagonale in dieser Schlüsselstellung zu haben. In der zweiten Konferenzhälfte trat die Pentagonale praktisch nicht mehr in Erscheinung.

Die Gruppe der N+N (Neutrale und Nichtgebundene) spielte in Kopenhagen zunächst nur eine untergeordnete Rolle, was nicht zuletzt auf das forsche Auftreten der Pentagonale unter dem offiziellen Vorsitz von Oesterreich zurückzuführen war. Der Umstand, dass die Neutralen drei der vier Koordinatoren stellten (Oesterreich, Finnland, Schweiz), gab der Gruppe wieder Aufschwung. Schliesslich mehrten sich die Stimmen, die nach einer erneuten Aufwertung der N+N riefen, was sie - vor allem auf Initiative der Neutralen hin - in der zweiten Konferenzhälfte auch erreichten. Nicht ausser acht zu lassen ist ausserdem der Vorschlag CHDC.1 betreffend die Verbesserung des Wiener Mechanismus, den die Schweiz zusammen mit den andern Neutralen erarbeitet hatte und gemeinsam mit allen N+N-Staaten einreichte.

Bedeutende Aktivitäten entwickelte die "Gruppe der Zwölf" unter dem Vorsitz von Irland. Die irische Delegation reichte namens der Zwölf vier Vorschläge ein, darunter jenen betreffend den Rechtsstaat und das System der Freiheiten. Ausserdem trat die Gruppe auch bei gewissen Schlüsselfragen im Rahmen der Konsensfindung mit einer Stimme auf.

Die NATO-Staaten bildeten zwar eine intakte Gruppe, reichten jedoch keinen gemeinsamen Vorschlag ein. Die USA unterstützten grundsätzlich keine Vorschläge; selber reichten sie zwei ein. Insbesondere bei der Ausarbeitung des Dokumentes erwiesen sich die NATO-Treffen als wertvoll. Die Mitgliedstaaten dieser Gruppe hatten einen nachhaltigen Einfluss auf Frankreich und auf Griechenland, die sich anschickten, die Bestimmungen des Dokumentes über die nationalen Minderheiten massiv zusammenzustreichen oder gar abzulehnen. Nicht zuletzt ihrem Druck ist es zu verdanken, dass diese beiden Staaten schliesslich einlenkten.

3. Die Implementierungssitzungen

Die Tatsache, dass in Kopenhagen die Implementierungssitzungen oft sehr kurz dauerten und manchmal mangels Voten sogar ganz ausfielen, machte deutlich, dass die bis vor kurzem herrschenden grossen ideologischen Gegensätze in Europa beseitigt worden sind. Es zeigte sich aber auf der anderen Seite, dass andere Konflikte im Gegensatz zum ost-westlichen an Virulenz zugenommen haben. Zu nennen ist hier der schwelende Zwist zwischen Zypern und der Türkei, der in Kopenhagen zu Schlagabtauschen zwischen den Delegationen der beiden Länder geführt hat. Zypern hat ausserdem mehrmals den Versuch unternommen, den Konflikt in die KSZE einzubringen und kurz vor Konferenzende sogar einen Vorschlag zur Erweiterung des Wiener Mechanismus unterbreitet (CHDC.41), um diesem Ziel näherzukommen.

- 4 -

Namentlich erwiesen sich die Implementierungssitzungen als geeignetes Forum, die Ereignisse vom 13. - 15. Juni in Bukarest aufzunehmen. Zahlreiche Delegationen, u.a. auch die schweizerische, kritisierten die Vorfälle in der rumänischen Hauptstadt und riefen zur Rückkehr zu Ruhe und Ordnung und Weiterführung des Demokratisierungsprozesses unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf.

Wie schon in Paris, beklagte sich Polen vehement über die restriktive Einreisepraxis gewisser westlicher Länder und wies darauf hin, dass die vom Westen stets geforderte freie Ausreise nun durch Einreisehindernisse erschwert würde.

Die Minderheitenproblematik, welche die Konferenz von Beginn an merklich geprägt hat, war auch hier im Zentrum des Interesses. Es schlich sich eine eigentliche "Balkanisierung" in die Debatten ein, indem sich die einzelnen Länder Südosteuropas schwere Vorwürfe machten. Griechenland und Bulgarien waren die Zielscheibe der Kritik vornehmlich durch Jugoslawien, welches die Behandlung der dort lebenden Mazedonier anprangerte. Jugoslawien war seinerseits Angriffen wegen seiner Minderheitenprobleme in Kosovo ausgesetzt. Schliesslich fehlten auch nicht Hinweise auf die jüngsten Aktivitäten antisemitischer und xenophober Natur, die gewisse Kreise in Westeuropa entwickelt haben und die zu Ausdrücken grosser Besorgnis Anlass gaben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Polarisierung in Ost und West zwar praktisch verschwunden ist, dass durch die Liberalisierung in gewissen südosteuropäischen Ländern nun andere Probleme zutage treten, deren mögliche Auswirkungen nicht unterschätzt werden dürfen.

4. Das Kopenhagener Dokument

Wie bereits erwähnt, waren von Konferenzbeginn an die Erwartungen für ein substantielles Dokument hoch. Auf Einladung der Pentagonale trafen sich die Delegationen zur Bestimmung der Themenbereiche und der Koordinatoren. Nach zahlreichen informellen Gesprächen und Kontaktaufnahmen einigte man sich auf die vier Bereiche Rechtsstaat und Demokratie, Individualrechte und Grundfreiheiten, nationale Minderheiten und Mechanismus. Der Versuch der Pentagonale, die Koordinatoren unter ihren Mitgliederländern aufzuteilen, misslang. Schliesslich wurden die drei Neutralen Oesterreich, Finnland und die Schweiz sowie das Pentagonale-Mitglied Ungarn beauftragt, die Koordinatoren zu stellen. Die vier Koordinatoren waren in der Aufteilung der Bereiche frei und konnten ihre Arbeit selbständig gestalten. Als Verhandlungsbasis dienten die entsprechenden Vorschläge, aber auch verschiedene "Non-Papers", die von den Delegationen eingereicht wurden. Hauptverhandlungsort waren die vier Arbeitsgruppen, die zunächst alternierend, gegen Ende der Konferenz dann auch gleichzeitig tagten. Bei heiklen Fragen, die nicht konsensfähig schienen, suchten diejenigen Staaten, die Schwierigkeiten hatten, eine Einigung unter der Vermittlung des Koordinators ausserhalb der Arbeitsgruppe.

Die auf diese Weise ermittelte Lösung musste der Gruppe wiederum zur Genehmigung unterbreitet werden. Der Weg zum Konsens war in vielen Fällen lang, steinig und zeitraubend. Zu Beginn der letzten Konferenzwoche konnten die Koordinatoren der Konferenz einen Dokumentsentwurf vorlegen. Auf Ansinnen einzelner Delegationen wurden noch diverse Modifikationen vorgenommen. Zwei Tage vor Konferenzende unterbreiteten die vier Staaten, welche die Koordinatoren stellten, das Entwurfsdokument als Vorschlag CHDC.43 dem Plenum zur Genehmigung. Das Dokument wurde von den KSZE-Staaten am 28. Juni 1990 angenommen. Griechenland und Bulgarien gaben je eine interpretative Erklärung ab, welche auf den Stellenwert der nationalen Gesetzgebung im Bereich der nationalen Minderheiten hinweist.

4.1. Rechtsstaat und Demokratie

Der Bereich Rechtsstaat und Demokratie ist das eigentliche Kernstück des Kopenhagener Dokumentes. Seine Ausarbeitung stand unter der Koordination der Schweiz. Von besonderer Bedeutung im KSZE-Rahmen ist das erstmalige Bekenntnis zu freien und geheimen Wahlen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf das Begehren der Schweiz hin der Zusatz "...in geheimer Abstimmung oder durch ein gleichwertiges freies Abstimmungsverfahren..." wegen der Landsgemeinden hinzugefügt werden konnte.

Weitere Schlüsselpunkte dieses Bereiches sind die Anerkennung der pluralistischen Demokratie, der Trennung von Staat und politischen Parteien und des Gesetzmässigkeitsprinzips für die staatlichen Organe. Diese Bestimmungen widerspiegeln am deutlichsten den revolutionären Umschwung des vergangenen Jahres. Der Bereich enthält die grundsätzlichen, einer offenen und demokratischen Gesellschaft inhärenten Bestimmungen, sodass mit Fug von einer eigentlichen Magna Charta der KSZE gesprochen werden kann.

4.2. Menschenrechte und Grundfreiheiten

Dieser Bereich, dessen Ausarbeitung unter der Koordination von Finnland stattfand, enthält einen Katalog von Individualrechten, die unabdingbar für die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit sind und zu den Grundsätzen einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung gehören. In diesem Zusammenhang zu nennen sind das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Versammlungs- und Demonstrationsrecht, die Vereinigungsfreiheit, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und auch das Eigentumsrecht. In den Katalog aufgenommen wurden ferner weitere Grundsätze, deren Anwendung in gewissen Staaten bis vor kurzem nicht üblich war.

Hervorstreichen ist hier auch der Beschluss der Teilnehmerstaaten, als vertrauensbildende Massnahme von anderen KSZE-Staaten entsandte Beobachter sowie Vertreter nichtstaatlicher Organisationen und andere interessierte Personen zu Gerichtsverfahren einzuladen.

- 6 -

Es handelte sich hier um die Annahme des von der Schweiz an der Pariser Konferenz eingereichten Vorschlages betreffend die Entsendung von Beobachtern zu Gerichtsverfahren (CHDP.5). Diesem Vorschlag hatten sich schon in Paris zwölf Länder, darunter Ungarn, angeschlossen. Trotzdem ist dessen Annahme als Erfolg zu werten, der als gutes Beispiel von der neuen Atmosphäre der Zusammenarbeit zeugt. Aufgenommen wurden ferner Bestimmungen über das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlungen sowie über die Todesstrafe (vgl. dazu Ziffer 6 CHDC.13 und 18). Die Grundsätze über die Wehrdienstverweigerung, die auf einem in Paris eingereichten Vorschlag (CHDP.30) der Niederlande und 14 weiterer Staaten gründete, wurde auf Initiative der Schweiz leicht abgeschwächt. Schliesslich wurde der Text in Kopenhagen auf Begehren der Türkei und Griechenlands in eine blosse Absichtserklärung umgewandelt. In ihrer abschliessenden Intervention gab die Schweizer Delegation namens des Bundesrates eine Erklärung zur spezifischen schweizerischen Situation ab. Ein weiterer Vorschlag der Niederländer, der gewisse Mindestgrenzen des Rechtsschutzes bei einem Notstand festlegen wollte (CHDC.24), fand ebenfalls in stark abgeschwächter Form Eingang ins Dokument. Schliesslich wurden auch Absichtserklärungen über die Erleichterung von Visaerteilungen und solche über die Verbesserung des Loses der Wanderarbeiter ins Dokument aufgenommen. Letztere basieren auf einem gemeinsamen Vorschlag von Polen, Jugoslawien und der Türkei (CHDC.10).

4.3. Nationale Minderheiten

Der Bereich der nationalen Minderheiten, der unter der Koordination von Oesterreich stand, war bei weitem der schwierigste Themenkreis, der in Kopenhagen zur Beratung stand. Gross waren nicht nur die Erwartungen, gross waren hier auch die Gegensätze der Meinungen. Der Konsens schien bis zum Schluss gefährdet. Auf die interpretativen Erklärungen von Griechenland und Bulgarien wurde bereits hingewiesen.

Zunächst diente als Vorlage für den Dokumentstext ein umfassender Vorschlag der Pentagonale (vgl. unter Ziffer 6 CHDC.5). Es erwies sich jedoch schon bald, dass die darin enthaltenen Grundsätze einem grossen Teil der Konferenzteilnehmer zu weit gingen. Im Verlaufe der Diskussionen in den betreffenden Arbeitsgruppen musste der Koordinator zahlreiche Kompromissvorschläge ausarbeiten, die den ursprünglichen Vorschlagstext fast bis zur Unkenntlichkeit veränderten. Die Delegationen von Griechenland, Frankreich und Bulgarien, vereinzelt aber auch jene von Rumänien und der Türkei, liessen nicht davon ab, die Grundsätze weiter zu verwischen und abzuschwächen.

Obwohl der Dokumentstext im Bereich der nationalen Minderheiten an gewissen Stellen wenig griffig ist, kann er mit Fug als bedeutender Schritt in diesem Bereich betrachtet werden. Es ist kein Geheimnis, dass in verschiedenen KSZE-Staaten die darin enthaltenen Rechte und Prinzipien den nationalen Minderheiten verweigert werden. Es ist nun zu hoffen, dass das Kopenhagener Dokument in diesem Bereich Signalwirkung für die betreffenden Staaten hat.

Eingang in den Dokumentsteil über die nationalen Minderheiten fand auch die klare und unmissverständliche Verurteilung von Totalitarismus, Rassenhass, Hass zwischen Volksgruppen, Antisemitismus und Diskriminierung sowie Verfolgung aus religiösen Gründen. In diesem Zusammenhang wurden die Probleme der Roma (Zigeuner) besonders erwähnt.

Ausserdem erklärten die Teilnehmerstaaten ihre feste Absicht, verschiedene Massnahmen zu ergreifen, um diese Erscheinungen zu bekämpfen. Ohne Zweifel haben die verschiedenen Vorkommnisse in letzter Zeit mitgeholfen, dass dieser Teil, der übrigens von Kanada koordiniert wurde, in seiner Prägnanz angenommen worden ist.

4.4. Mechanismus

Bei der Koordination des Mechanismus-Bereiches konnte Ungarn als Pentagonale-Mitglied und ehemaliges Ostblockland die traditionelle N+N-Rolle der Vermittlung durchbrechen.

Diese Gruppe hatte gewisse Schwierigkeiten. Grundsätzlich bestand bei verschiedenen Delegationen keine grosse Bereitschaft, den Mechanismus in einer Phase des europäischen Aufbruchs zu erweitern. Eine besondere Rolle spielte Frankreich bei den Verhandlungen in diesem Bereich. Es verweigerte nämlich sämtlichen Vorschlägen, darunter demjenigen, den die Schweiz zusammen mit den Neutralen und Nichtgebundenen eingereicht hatte, den Konsens. Dieses Verhalten hat zahlreiche Delegationen erstaunt und teilweise auch enttäuscht. Verschiedentlich wurde gemutmasst, die Franzosen wollten keine grundsätzlichen Verbesserungen im Bereich des Mechanismus vor dem KSZE-Gipfel, der im November in Paris stattfindet. Die Verbesserung des Mechanismus wird freilich spätestens auf der nächsten KSZE-Konferenz über die menschlichen Dimension in Moskau, die im September 1991 stattfindet, wieder aufgenommen. Schliesslich wurden in einer Minimalverbesserung die Absätze 1 und 2 des Kapitels über die menschliche Dimension des Abschliessenden Dokumentes von Wien mit Fristen versehen. Dieser Vorschlag war von verschiedenen westlichen Staaten schon in Paris unterbreitet worden, fand damals freilich keinen Konsens. Andere Vorschläge betreffend die Erweiterung und Verbesserung des Mechanismus wurden im Dokument erwähnt, darunter auch derjenige der N+N-Staaten.

Ferner wurde darin festgehalten, dass die erwähnten und auch weitere Vorschläge in späteren KSZE-Foren zu erörtern und gegebenenfalls geeignete neue Massnahmen anzunehmen sind.

5. Kontakte mit NGO's

Das Interesse von NGO's an der Kopenhagener Konferenz war erwartungsgemäss sehr gross. Im Stadtzentrum von Kopenhagen, mithin in beträchtlicher Distanz zum KSZE-Konferenzort, fanden Parallelaktivitäten unter der Schirmherrschaft von Amnesty International und anderen im humanitären Bereich tätigen Organisationen statt (siehe separater NGO-Bericht in Beilage 11). Ein grosser Teil der NGO-Vertreter wurde vom verwaltungs-externen Delegationsmitglied, Pfarrer Eugen Voss, empfangen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Gespräche befindet sich in der erwähnten Beilage. Zu gewissen Spannungen kam es, als ein griechisches Delegationsmitglied Informationsmaterial der mazedonischen Minderheit vom Informationsstand der NGO's entfernte und somit die Tätigkeit dieser Gruppe behinderte. Ausserdem hatten nicht alle NGO-Vertreter freien Zutritt zu den Briefkästen der Delegationen, weil sich diese im Bereich befanden, dessen Zugang für Aussenstehende einer Spezialbewilligung bedurfte.

Gegen Konferenzende haben 32 Staaten einen Vorschlag über die Stellung der NGO's eingereicht. Ueber den Vorschlag herrschte im folgenden Konsens unter allen KSZE-Teilnehmerstaaten. Da es nicht mehr möglich war, ihn ins Dokument aufzunehmen, wurde er im Anhang als Erklärung des Vorsitzenden angebracht. Inhalt des Textes ist die Praxis der Offenheit und des freien Zugangs für Mitglieder nichtstaatlicher Organisationen bei den nächsten KSZE-Treffen der Konferenz über die Menschliche Dimension. Unter anderem wurde dort festgehalten, dass NGO-Vertreter den Delegierten Mitteilungen zur menschlichen Dimension übermitteln dürfen und daher Zugang zu den Fächern sämtlicher Delegationen haben müssen. Die Festlegung dieser Prinzipien schien vor allem im Hinblick auf die Moskauer Konferenz vom September 1991 von grosser Bedeutung und dürfte auch für weitere KSZE-Treffen Wirkung haben.

6. Bemerkungen zu den wichtigsten Vorschlägen

Zusammen mit dem von Oesterreich, Finnland, der Schweiz und Ungarn vorgeschlagenen Kopenhagener Dokument sind insgesamt 43 Vorschläge eingereicht worden (vgl. Liste in Beilage 1; diese Vorschläge können beim KSZE-Dienst bezogen werden). Augenfällig an der Kopenhagener Konferenz war die Tatsache, dass das Blockdenken bei der Unterstützung der verschiedenen Vorschläge verschwunden war. Es gab keine rein ideologischen Vorschläge mehr, und einige von den in Paris eingereichten wurden von den betreffenden Staaten zurückgezogen (Rumänien: CHDP.23; CSFR: CHDP.25 und 26; DDR: CHDP.10, 11 und 12 und Türkei: CHDP.35).

Die Schweiz hat in Kopenhagen zwölf Vorschläge unterstützt bzw. als Autorin unterbreitet:

- CHDC.1 : Entsendung von Beobachtern im Rahmen des Mechanismus
- CHDC.2 : freie und gerechte Wahlen
- CHDC.13 : Abschaffung der Todesstrafe
- CHDC.15 : Recht auf Förderung und Schutz der Menschenrechte
- CHDC.16 : Rechtsstaat - System der Freiheiten
- CHDC.18 : Abschaffung der Todesstrafe
- CHDC.25 : KSZE-Treffen über nationale Minderheiten
- CHDC.31 : Rechte des Kindes
- CHDC.32 : Kampf gegen Rassismus und Fremdenhass
- CHDC.39 : Zugang der NGO's zu KSZE-Treffen
- CHDC.40+ : KSZE und Europarat
- CHDC.43 : Dokumentenvorschlag

Im folgenden finden Sie einen Kommentar zu den wichtigsten Vorschlägen:

CHDC.1

Entsendung von Beobachtern im Rahmen des Mechanismus
(Beilage 2)

Dieser von der Schweiz initiierte und zusammen mit den N+N-Staaten unterbreitete Vorschlag sieht vor, den Wiener Mechanismus durch einen neuen Absatz 1a) zu ergänzen und dadurch zu verbessern. Die skizzierten Modalitäten für die Beobachtung zeichnen sich durch eine grosse Flexibilität aus. Der Vorschlag hebt sich dadurch von anderen, eher komplizierten ab und bringt eine reelle Erweiterung des Mechanismus. Die drei weiteren Vorschläge, die die Modifikation des Mechanismus betreffen, wurden von Kanada (CHDC.3), Dänemark (CHDC.8) und den USA (CHDC.42) eingereicht. Keiner dieser drei Vorschläge wurde von einem anderen Staat mitgetragen, wogegen der N+N-Vorschlag zusätzlich von Portugal mitunterzeichnet wurde. Bei der Ausarbeitung des Dokuments zeigte sich dann aber, dass keiner der Vorschläge angenommen wurde. Frankreich setzte sich gegen jegliche substantielle Erweiterung des Mechanismus ein, was bereits kurz erwähnt wurde. Zypern reichte wenige Tage vor Konferenzende einen weiteren Mechanismus-Vorschlag ein (CHDC.41), mit welchem es Vermittlerpflichten des Gastgeberlandes des letzten KSZE-Treffens über die Menschliche Dimension festschreiben wollte. Dieses Vorbringen fand keine Zustimmung bei den anderen KSZE-Staaten. Zypern benutzte seinen Vorschlag freilich als Druckmittel in Zusammenhang mit den übrigen Mechanismus-Vorschlägen. Schliesslich fand die Erörterung der Vorschläge der Schweiz, Kanadas und Dänemarks die ausdrückliche Erwähnung im Dokument. Die Schweiz beabsichtigt, ihren Vorschlag zusammen mit anderen Staaten auf der nächsten Konferenz in Moskau wieder aufzunehmen oder eventuell einen Kompromissvorschlag mit den anderen KSZE-Teilnehmern, die in diesem Bereich aktiv geworden sind, zu unterbreiten.

CHDC.2Freie und gerechte Wahlen (Beilage 3)

Schon in Paris hatten die USA einen Vorschlag mit identischem Inhalt eingereicht (CHDP.33). Kaum jemand hätte damals daran gedacht, dass das Prinzip der freien Wahlen und des politischen Pluralismus nur gerade ein Jahr später als allgemein gültiger Grundsatz von allen KSZE-Staaten angenommen würde. Der von Grossbritannien und Kanada unterstützte Vorschlag wurde innert kurzer Zeit von 20 weiteren KSZE-Ländern mitunterzeichnet und diente in der Folge zusammen mit CHDC.16 als Basis für den wichtigen Teil "Rechtsstaat und Demokratie" des Dokumentes. Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist auch die Anerkennung der Vorteilhaftigkeit von Wahlbeobachtern aus anderen KSZE-Teilnehmerstaaten. Obwohl für diese Wahlbeobachtungen keine eingehenden Modalitäten festgelegt worden sind, können sie sich als nützliches Instrument der Vertrauensförderung erweisen.

CHDC.5Nationale Minderheiten (Beilage 4)

Mit diesem Vorschlag hat die Pentagonale Gruppe versucht, im Bereich der Rechte der nationalen Minderheiten ein Maximum zu erreichen. Der ehrgeizige Vorschlag, der zwar einige systematische Mängel aufwies, fand freilich nicht die Zustimmung aller KSZE-Staaten. Wiewohl einige der darin enthaltenen Prinzipien ins Dokument aufgenommen worden sind, haben diese zum einen Teil erhebliche Abschwächungen hinnehmen müssen oder sind zum andern überhaupt weggelassen worden. Die Absicht der Pentagonale, materiell eines der wichtigsten und zweifellos das heikelste Thema des Kopenhagener Treffens zu beherrschen, ist somit nicht in Erfüllung gegangen. Immerhin wurde der Weg bereitet für den weiteren Ausbau dieser Thematik in der KSZE.

CHDC.13 und 18Abschaffung der Todesstrafe (Beilagen 5 + 6)

Die beiden Vorschläge, die dasselbe Thema zum Inhalt haben, unterscheiden sich dadurch, dass der erste die Unterzeichnerstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auffordert, den Beitritt zum Fakultativprotokoll über die Abschaffung der Todesstrafe in Erwägung zu ziehen, mithin weiter geht als der zweite, der lediglich den Informationsaustausch über nationale Massnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe fordert und ausserdem festhält, dass die Frage weiter zu verfolgen ist. Im Dokument wurde schliesslich auf das Fakultativprotokoll hingewiesen, durchgesetzt hat sich freilich eher CHDC.18, obwohl auch dieser Vorschlag im Rahmen der Konsensfindung auf Wunsch verschiedener Länder zu einer blossen Absichtserklärung abgeschwächt worden ist.

CHDC.16Rechtsstaat und System der Freiheiten (Beilage 7)

Der von Irland im Namen der EG eingereichte Vorschlag, der 19 weitere Mitunterzeichner fand, bildete die Grundlage für das entsprechende Kapitel des Dokumentes und damit den Auftakt für die allgemeine Anerkennung der Rechtsstaatlichkeit und die formelle Absage an Totalitarismus und Willkürherrschaft in Europa. Die grundsätzliche Anerkennung der in diesem Vorschlag enthaltenen Prinzipien und Rechte wurde von keiner Delegation bestritten, sodass sich der Konsens ohne allzu grosse Probleme finden liess.

CHDC.24Einschränkungen bei Notstand (Beilage 8)

Dieser von den Niederlanden initiierte Vorschlag, der von sieben weiteren KSZE-Staaten mitunterzeichnet wurde, zielte darauf ab, allgemeingültige Grenzen für Rechtsbeschneidungen bei der Anwendung des Notstandes anzuerkennen. Der eher komplizierte und dadurch schwerfällige Vorschlag wurde von zahlreichen Delegationen beargwöhnt.

Nicht zuletzt wegen der hartnäckigen Beharrlichkeit der holländischen Delegation wurden gewisse Regeln über den Notstand ins Dokument aufgenommen. Diese zeichnen sich freilich nicht durch Klarheit und Griffbarkeit aus und sind bloss noch ein Fragment des ursprünglichen niederländischen Vorschlages.

CHDC.25Expertentreffen über nationale Minderheiten (Beilage 9)

Dieser schweizerische Vorschlag, der von neun weiteren Staaten mitunterzeichnet wurde, fand zunächst grosses Wohlwollen, wurde aber schliesslich im Dokument nur als Anregung aufgenommen. Widerstand zeigte sich einerseits von Zypern, andererseits aber auch von den USA, die aus grundsätzlichen Gründen gegen jegliche KSZE-Treffen vor dem Folgetreffen von Helsinki sind, sofern sie nicht im Wiener Schlussdokument vorgesehen sind. Einige Tage nachdem die Schweiz ihren Vorschlag eingereicht hatte, unterbreitete Griechenland einen Vorschlag mit dem Titel "Einberufung eines Expertentreffens über Minderheiten" (CHDC.34), der zum Inhalt hat, den Begriff der nationalen Minderheit zu definieren und die einzelnen Minderheiten zu katalogisieren. Der genannte Vorschlag fand bei der Mehrzahl der KSZE-Staaten kein Interesse, gab Griechenland und auch Zypern aber die Möglichkeit, den schweizerischen Vorschlag zu torpedieren. Die Frage, ob sich das Vorhaben trotz der geschilderten Opposition doch noch realisieren lässt, wird sich im Vorbereitungsausschuss für den KSZE-Gipfel zeigen. Die Schweiz hält an ihrer Ansicht fest, dass die Minderheitenfragen zur Zeit zu einem der wichtigsten politischen Themen in Europa gehören, und dass die vorgeschlagenen Expertentreffen einen Beitrag zur Lösung dieser Probleme leisten kann.

CHDC.40+Europarat (Beilage 10)

Die Bedeutung des Europarates für die menschliche Dimension der KSZE war in den Eröffnungsreden zahlreicher Aussenminister stark hervorgehoben worden. Gegen Konferenzende reichte die Delegation von San Marino zusammen mit vierzehn anderen Staaten einen Vorschlag ein, wonach dem Europarat ermöglicht werden sollte, seine Sachkenntnis in den verschiedenen Bereichen der menschlichen Dimension der KSZE einzubringen. Ausserdem wurde vorgeschlagen, dass der Europarat erwägen kann, Treffen von Experten aus KSZE-Teilnehmerstaaten abzuhalten. Bei der Ausarbeitung des Dokumentes widersetzten sich aber einzelne Delegationen, darunter namentlich solche der EG, die Stellung des Europarates bei der KSZE zu verbessern. Eingang ins Dokument fand somit ein Abschnitt, der das Fachwissen des Europarates zwar würdigt, den Entscheid über einen möglichen Beitrag desselben jedoch auf ein zukünftiges KSZE-Forum verschiebt.

Es schien, dass sowohl die EG, aber nicht zuletzt auch die USA einer Vernetzung des Europarates mit der menschlichen Dimension der KSZE noch argwöhnisch gegenüberstehen. Es ist zu vermuten, dass die EG eine stärkere Einbindung des Europarates in den KSZE-Prozess davon abhängig machen will, selber als unabhängige Einheit anerkannt zu werden.

11 Beilagen erwähnt

Beilage 1

MD KSZE KOPENHAGEN, 5. - 29. Juni 1990 Verzeichnis der CSCE-Vorschläge

No.	STAATEN	GEGENSTAND
1	SF, YU, FL, M, A, SM, S, CH, Cyp, P	Beobachter entsenden
2	USA, GB, C, B, L, NL, DK, DDR, PL, I, M, P, RO, T, SM, S, CH, E, F, Isl, YU, CS, D	Wahlen, freie und gerechte
3	C	Rapporteure für die Menschliche Dimension
4+	C, SU, I, Bg, M, N, CS, H	Hasspropaganda einstellen
5	I, YU, A, CS, H, SM	Minderheiten, nationale, 20 Grundsätze
6	RO	Minderheiten, Schutz ihrer Identität, Grundsätze
7	RO	Minderheiten, Schutz ihrer Identität, Gemeinsames Vorgehen
8	DK	Menschliche Dimension, Komitee einrichten
9	C	Aufbau demokratischer Institutionen, Zusammenarbeit
10	YU, PL, T	MD KSZE und Schutz der Rechte der Wanderarbeiter
11	D, C, NL	Minderheiten (auch friedliche Beilegung von Streitigkeiten)
12	D, DDR, A, CS	MD KSZE, 5 Vorschläge zur
13	DK, SF, Isl, A, N, S, CH	Todesstrafe abschaffen
14+	C, DK, G, Irl, Isl, SM, PL	Recht auf Ausreise und auf Rückkehr in sein Land
15	C, Isl, NL, N, S, CH, CS, H, DDR	Menschenrechte, Recht auf Förderung und Schutz der
16	Irl (für EG), Bg, DDR, SF, YU, C, FL, M, N, A, PL, RO, SM, CS, T, H, SU, CH, Cyp, MO	I. Rechtsstaat II. System der Freiheiten
17+	Bg, Dk, DDR, GB	Folterverbot; Bestrafung für Folter
18	P, B, D, DDR, F, G, Irl, I, FL, L, NL, RO, SM, CH, CS, Cyp, M, E	Todesstrafe, Abschaffung der
19	N, DDR	Expertentreffen über demokratische Institutionen
20	YU, PL, SU, RO	Menschliche Kontakte, Visapraaxis
21	N, DDR	Menschenrechte, Rechtsstaat, Nationale Institutionen für
22	E, P	Nationalitäten, nationale Minderheiten
23	NL, B, L, YU, P, SM	Menschliche Dimension, intens. Durchführung der Verpflichtungen
24	NL, B, L, YU, C, P, SM, CS	Notstand, Einschränkungen bei der Anwendung des
25	CH, SF, FL, S, H, SU, GB, YU, M, DK	Nationale Minderheiten, ausserordentliches KSZE-Treffen
26	SU, CS	Auslandaufenthalte für Jugendliche fördern
27	F, SU, Bg, DDR, D, I, YU, M, A, PL, RO, SM, CS, H	Gemeinsamer Rechtsraum, Rechtsangleichung

28	S	Nationale Minderheiten, KSZE-Bbeauftragter für
29	SU	Konsularische Fragen, KSZE-Treffen über
30	Irl (EG), SF, YU, N, Pl, SM, CS	Verurteilte Personen, Auslieferung von
31	Irl (EG), Bg, DDR, SF, C, Pl, SM, CH, CS, T, SU, YU, RO, H, M	Kind, Rechte des
32	Irl (EG), Bg, YU, Pl, SM, CH, CS, T, SU, M	Rassismus und Fremdenhass, Kampf gegen
33	DK, YU, SM, CS	Strafverfahren
34	Gr	Minderheiten, Einberufung eines Expertentreffens
35	CS	Visapflicht für junge Menschen abschaffen
36	CS	Visapflicht für Journalisten abschaffen
37	CS	Mehrfachvisa
38	DDR	Soziale Sicherheit
39	B, F, C, Bg, DK, D, Irl, YU, L, NL, N, Pl, P, RO, SM, CH, S, E, CS, SU, GB, H, I, A, M, DDR, SF, Isl, USA, Cyp, FL, MO	NGO-Zugang zur KSZE
40+	SM, D, DK, YU, L, NL, A, Pl, P, RO, S, CH, E, CS, H	KSZE und Europarat, Expertentreffen des ER
41	Cyp	KSZE: Mechanismus der MD
42	USA	KSZE: Mechanismus der MD, Schlichter
43	SF, A, CH, H	Vorschlag für Abschlussdokument Kopenhagen



KSZE
KONFERENZ ÜBER DIE MENSCHLICHE DIMENSION
KOPENHAGENER TREFFEN 1990

Distr.
RESTRICTED

CSCE/CHDC.1
Kopenhagen, 5. Juni 1990

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

VORSCHLAG DER DELEGATIONEN FINNLANDS, JUGOSLAWIENS, LIECHTENSTEINS,
MALTAS, ÖSTERREICHS, SAN MARINOS, SCHWEDENS, DER SCHWEIZ UND ZYPERNS
und Portugals.

Die Teilnehmerstaaten,

Unter Hinweis auf die in der Schlußakte und in anderen KSZE-Dokumenten eingegangenen Verpflichtungen betreffend die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, die menschlichen Kontakte und andere Fragen von gleichfalls humanitärer Art,

In Erkenntnis der Notwendigkeit, die Durchführung ihrer KSZE-Verpflichtungen in Bezug auf die menschliche Dimension der KSZE zu verbessern und die Wirksamkeit der zu diesem Zweck im Abschließenden Dokument des Wiener Treffens 1986 festgelegten Verfahren zu erhöhen,

Haben auf der Grundlage der Prinzipien und Bestimmungen der Schlußakte und anderer einschlägiger KSZE-Dokumente beschlossen, die in den Absätzen 1 - 4 beschriebenen Verfahren der menschlichen Dimension der KSZE durch einen neuen Absatz 1a) zu ergänzen:

“daß jeder Teilnehmerstaat Beobachter in jeden anderen Teilnehmerstaat entsenden kann, um Situationen und spezifische Fälle in Bezug auf im Rahmen der menschlichen Dimension der KSZE eingegangene Verpflichtungen zu prüfen. Die Modalitäten sind im Anhang enthalten.”

MODALITÄTEN FÜR DIE BEOBACHTUNG BEZÜGLICH DER
MENSCHLICHEN DIMENSION DES KSZE-PROZESSES

1. Der Teilnehmerstaat, der eine Beobachtung vorzunehmen wünscht, beantragt dies über diplomatische Kanäle unter Angabe der Situationen und der spezifischen Fälle, die geprüft werden sollen.
2. Dem ersuchenden Staat steht es frei, auf eigene Kosten Beobachter seiner Wahl zu entsenden.
3. Der ersuchte Staat kann unter außergewöhnlichen Umständen Einspruch gegen einen ernannten Beobachter einlegen; in diesem Fall steht es dem ersuchenden Staat frei, einen anderen Beobachter zu benennen.
4. Der ersuchte Staat wird, falls erforderlich, rechtzeitig die Einreisevisa erteilen.
5. Die Beobachter können von Dolmetschern ihrer Wahl begleitet werden.
6. Für die Zwecke ihrer Mission können die Beobachter das gesamte Gebiet des ersuchten Staates bereisen und direkte Kontakte mit allen Personen, Organisationen und Institutionen aufnehmen. Beschränkungen dürfen nur unter außergewöhnlichen Umständen aus schwerwiegenden Gründen der nationalen Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit auferlegt werden.
7. Der ersuchte Staat wird mit den Beobachtern umfassend zusammenarbeiten, um deren Mission zu erleichtern.
8. Der ersuchende Staat wird dem ersuchten Staat die Schlußfolgerungen der Mission mitteilen. Der ersuchte Staat kann zu diesen Schlußfolgerungen Stellung nehmen.

Beilage 3

KSZE
 KONFERENZ ÜBER DIE MENSCHLICHE DIMENSION
 KOPENHAGENER TREFFEN 1990

Distr.
 RESTRICTED

CSCE/CHDC.2
 Kopenhagen, 5. Juni 1990

DEUTSCH
 Original: ENGLISCH

VORSCHLAG DER DELEGATIONEN DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA,
 DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND KANADAS (*)
 ÜBER FREIE UND GERECHTE WAHLEN

Die Teilnehmerstaaten erklären, daß der durch periodische und unverfälschte Wahlen frei und gerecht zum Ausdruck gebrachte Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität und Rechtmäßigkeit der öffentlichen Gewalt bildet. Die Teilnehmerstaaten werden demnach das Recht ihrer Bürger achten, sich an der Führung ihres Landes entweder direkt oder durch in einem gerechten Wahlvorgang frei gewählte Vertreter zu beteiligen.

Um zu gewährleisten, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, werden die Teilnehmerstaaten:

- periodisch und wie gesetzlich festgelegt Wahlen abhalten;
- zulassen, daß alle Vertreter zumindest einer der Kammern des nationalen Gesetzgebungsorgans vom Volk frei gewählt werden;
- allen erwachsenen Staatsbürgern das allgemeine und gleiche Wahlrecht zusichern;
- sicherstellen, daß die Wahlen geheim oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren abgehalten werden und daß Auszählung und Berichterstattung wahrheitsgetreu erfolgen;
- das Recht der Staatsbürger achten, sich ohne jegliche Benachteiligung um politische oder öffentliche Ämter zu bewerben, sei es als Einzelperson oder als Vertreter politischer Parteien oder Organisationen;
- das Recht von Einzelpersonen und Gruppen gewährleisten, eigene politische Parteien oder andere politische Organisationen in voller Freiheit zu gründen;

CO-002

*und folgender Länder: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Frankreich, Island, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei.

- politischen Parteien und Organisationen die notwendigen gesetzlichen Garantien zusichern, 2 damit diese auf der Grundlage der gleichen Behandlung vor dem Gesetz und durch die Behörden miteinander in Wettbewerb treten können;
- sicherstellen, daß Recht und Rechtspraxis es gestatten, daß politische Wahlkampagnen in gerechter und freier Atmosphäre durchgeführt werden, in der weder administrative Schritte noch Gewalt oder Einschüchterung die Kandidaten davon abhalten, frei ihre Ansichten und Fähigkeiten darzulegen, oder die die Wähler daran hindern, sich mit diesen bekannt zu machen und darüber zu diskutieren oder ihre Wahl frei von Angst vor Repressalien zu treffen;
- zusichern, daß keine gesetzlichen oder administrativen Hindernisse dem ungehinderten Zugang zu den Medien auf einer von Benachteiligung freien Grundlage für alle politischen Gruppen sowie dem Wunsch von Einzelpersonen, am Wahlverfahren teilzunehmen, in den Weg gelegt werden;
- sicherstellen, daß Kandidaten, die die gesetzlich erforderliche Anzahl von Stimmen erhalten haben, ihr Amt ordnungsgemäß antreten und dies bis zum Ende ihrer Amtszeit innehaben können oder bis andere vom Gesetz vorgesehene Umstände eintreten und Neuwahlen abgehalten werden.

Die Teilnehmerstaaten erwägen, daß die Anwesenheit von aussenstehenden Beobachtern sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland für den Wahlprozeß in den Staaten von Vorteil ist, in denen Wahlen abgehalten werden. Aus diesem Grund werden sie Beobachtern aus anderen KSZE-Teilnehmerstaaten sowie geeigneten privaten Institutionen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, den Verlauf ihrer nationalen Wahlverfahren, soweit dies vom Gesetz vorgegeben ist, zu beobachten. Ebenso werden sie sich bemühen, einen ähnlichen Zugang zu Wahlen unterhalb der nationalen Ebene zu ermöglichen.



KSZE
 KONFERENZ ÜBER DIE MENSCHLICHE DIMENSION
 KOPENHAGENER TREFFEN 1990

Beilage 4

Distr.
 RESTRICTED

CSCE/CHDC.5
 Kopenhagen, 5. Juni 1990

DEUTSCH
 Original: ENGLISCH

VORSCHLAG DER DELEGATIONEN ITALIENS, JUGOSLAWIENS, ÖSTERREICHS,
 DER TSCHECHOSLOWAKEI UND UNGARNS* ÜBER NATIONALE MINDERHEITEN
 *und San Marinos

Die Teilnehmerstaaten,

Eingedenk der Notwendigkeit einer vollständigen Verwirklichung ihrer in der Schlußakte von Helsinki, dem Madrider Schlußdokument und dem Abschließenden Dokument des Wiener Treffens bezüglich nationaler Minderheiten eingegangenen Verpflichtungen,

In Bekräftigung der in internationalen Verträgen enthaltenen Verpflichtungen bezüglich nationaler, ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, soweit sie dadurch gebunden sind,

In der Erwägung, daß die Beachtung der Rechte solcher Minderheiten und deren Angehöriger als Teil der international anerkannten Menschenrechte ein wesentlicher Faktor für Friede, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie in den Teilnehmerstaaten ist,

In der Erwägung der Notwendigkeit, die wachsenden Bestrebungen solcher Minderheiten für die Erhaltung und Entwicklung ihrer Identität anzuerkennen,

In Begrüßung der Wiederbelebung von Sprache und Kultur der Minderheiten als Zeichen des Reichtums und der Vitalität der europäischen Zivilisation,

Überzeugt von der Notwendigkeit, sich mit den unterschiedlichen Realitäten von nationalen Minderheiten in den Teilnehmerstaaten spezifisch auseinanderzusetzen,

In Anerkennung der Tatsache, daß solche Minderheiten zur kulturellen Bereicherung der Staaten, in denen sie leben, beitragen und daß sie ein wertvolles Bindeglied zwischen den Teilnehmerstaaten darstellen,

werden bei ihrer nationalen Minderheitenpolitik die folgenden Grundsätze beachten:

CO-005

1. Nationale Minderheiten haben das Recht, als solche von den Staaten, in denen sie leben, anerkannt zu werden und als Gemeinschaft zu leben.
2. Angehörige einer nationalen Minderheit haben das Recht, sich frei zu einer solchen Minderheit zu bekennen. Die Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte als Mitglieder einer solchen Minderheit darf sich nicht nachteilig für sie auswirken.
3. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung voll und wirksam auszuüben.
4. Nationale Minderheiten haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln.
5. Nationale Minderheiten und ihre Angehörigen haben das Recht, ihre Kultur in allen ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln, sich zu ihrer Religion zu bekennen und diese auszuüben, insbesondere Gottesdienste abzuhalten und Zugang zu religiösen Gegenständen zu haben, diese zu besitzen und zu benützen sowie den Religionsunterricht in ihrer Muttersprache abzuhalten.
6. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, sich ihrer Muttersprache sowohl privat als auch im öffentlichen Leben zu bedienen.
7. Nationale Minderheiten haben das Recht, ihre eigenen Bildungs-, Religions- und Kultureinrichtungen zu unterhalten. Zu diesem Zweck haben sie auch das Recht, freiwillige finanzielle sowie andere Beiträge einschließlich öffentlicher Unterstützung zu beantragen.
8. Angehörige nationaler Minderheiten sollen Zugang zu angemessenen Arten und Ebenen der öffentlichen Bildung in ihrer Muttersprache haben.
9. Nationale Minderheiten haben das Recht, Organisationen sowohl in dem Staat, in dem sie leben, als auch internationale Organisationen zum Schutz der Rechte von Minderheiten zu gründen.
10. Nationale Minderheiten und ihre Angehörigen haben das Recht, untereinander ungehinderte Kontakte innerhalb ihres Landes sowie über die Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten, mit denen sie eine gemeinsame nationale Herkunft oder ein gemeinsames kulturelles Erbe teilen, zu pflegen.

11. Nationale Minderheiten haben das Recht, an Entscheidungen, die die Erhaltung und Entwicklung ihrer Identität betreffen sowie an der Umsetzung dieser Entscheidungen voll mitzuwirken.
12. Nationale Minderheiten und ihre Angehörigen haben das Recht, in ihrer Muttersprache über alle Arten von Kommunikationsmitteln ungeachtet von Grenzen Informationen zu erhalten, herzustellen, zu besitzen, zu vervielfältigen, zu verteilen und auszutauschen.
13. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, den Schutz und die Möglichkeit einer wirksamen Ausübung der Rechte nationaler Minderheiten und deren Angehöriger zu garantieren.
14. Die Teilnehmerstaaten werden alle erforderlichen legislativen, administrativen, die Gerichtsbarkeit betreffenden und anderen Maßnahmen ergreifen, um günstige Bedingungen zu schaffen, unter denen solche Minderheiten die Möglichkeit haben, ihre Identität zum Ausdruck zu bringen, ihre Ausbildung, Kultur, Sprache, ihre Traditionen und Bräuche zu entwickeln.
15. Die Teilnehmerstaaten werden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Vorurteile auszuräumen und ein Klima der Toleranz und des gegenseitigen Respekts zwischen Angehörigen nationaler Minderheiten und Personen, die solchen Minderheiten nicht angehören, zu fördern.
16. Die Teilnehmerstaaten werden in ihrer Zusammenarbeit die Rechte, die legitimen Interessen und die Bestrebungen der auf ihrem Territorium lebenden Minderheiten berücksichtigen.
17. Die Teilnehmerstaaten berücksichtigen unter Beachtung der spezifischen territorialen Bedingungen für nationale Minderheiten, daß solche Minderheiten neben den oben genannten Rechten das Recht auf eine angemessene Form der Selbstverwaltung auf dem von ihnen bewohnten Territorium erhalten sollen.
18. Die Teilnehmerstaaten werden die nationalen Minderheiten durch legislative und andere Maßnahmen vor jeglicher Aktivität einschließlich Propaganda schützen, welche in irgendeiner Form Haß und Diskriminierung aufgrund der nationalen Herkunft gutheißt oder fördert, die Existenz oder Identität nationaler Minderheiten bedroht, nachteilige Auswirkungen auf den Ausdruck und die Entwicklung dieser Identität hat oder die Minderheiten auf andere Art daran hindert, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten zu genießen und auszuüben. In diesem Zusammenhang bringen sie ihre Bereitschaft zum Ausdruck, in Gebieten, in denen nationale Minderheiten leben, bei Volkszählungen internationale Beobachter zuzulassen.

19. Keine dieser Verpflichtungen darf so ausgelegt werden, daß sie einem Staat, einer nationalen Minderheit oder deren Angehörigen das Recht zugesteht, an irgendeiner Aktivität teilzunehmen oder einen Akt zu setzen, der den Anliegen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen oder den in der Schlußakte von Helsinki verankerten Grundsätzen widerspricht. In Ausübung ihrer Rechte werden nationale Minderheiten und ihre Angehörigen die Menschenrechte und Grundfreiheiten anderer respektieren.

20. Die Teilnehmerstaaten kommen überein, die Rolle des Mechanismus der menschlichen Dimension der KSZE im Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte der nationalen Minderheiten zu fördern. Sie erwägen weiters die Möglichkeit, einen geeigneten Schlichtungsmechanismus zu schaffen, um die Klärung von Fragen bezüglich solcher Minderheiten zu erleichtern. Darüber hinaus werden die Teilnehmerstaaten hinsichtlich des Schutzes nationaler Minderheiten die im Rahmen des Europarates gesammelten Erfahrungen und Ergebnisse berücksichtigen.



KSZE
KONFERENZ ÜBER DIE MENSCHLICHE DIMENSION
KOPENHAGENER TREFFEN 1990

Beilage 5

Distr.
RESTRICTED

CSCE/CHDC.13
Kopenhagen, 8. Juni 1990

DEUTSCH
Original:ENGLISCH

VORSCHLAG DER DELEGATIONEN
DÄNEMARKS, FINNLANDS, ISLANDS, ÖSTERREICHS,
NORWEGENS UND SCHWEDENS und der Schweiz

Abschaffung der Todesstrafe

Die Teilnehmerstaaten,

- In Erinnerung ihrer im Abschließenden Dokument von Wien eingegangenen Verpflichtung, der Frage der Todesstrafe weiterhin ihre Aufmerksamkeit zu schenken;
- In Bekräftigung der Einschränkungen und Schutzmaßnahmen bezüglich der Anwendung der Todesstrafe, die von der Staatengemeinschaft insbesondere in Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angenommen wurden;
- In Anerkennung der Vorkehrungen, die im 6. Protokoll der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe getroffen wurden;
- In Begrüßung der Annahme eines Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1989, das die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel hat;
- In der wohlwollenden Kenntnisnahme der jüngsten Maßnahmen, die von mehreren Teilnehmerstaaten hinsichtlich der Abschaffung der Todesstrafe getroffen wurden;
- In der Überzeugung, daß alle Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe als Fortschritt bei der Verwirklichung des Rechts auf Leben gewertet werden sollen;

Fordern die Unterzeichnerstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf, den Beitritt zum Fakultativprotokoll über die Abschaffung der Todesstrafe in Erwägung zu ziehen;

Beschließen, im Rahmen der Menschlichen Dimension Informationen über nationale Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe auszutauschen und der Frage weiterhin ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Beilage 6

KSZE
 KONFERENZ ÜBER DIE MENSCHLICHE DIMENSION
 KOPENHAGENER TREFFEN 1990

Distr.
 RESTRICTED

CSCE/CHDC.18
 Kopenhagen, 13. Juni 1990

DEUTSCH
 Original: ENGLISCH

VORSCHLAG DER DELEGATION PORTUGALS SOWIE DER DELEGATIONEN BELGIENS,
 DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLANDS, DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN
 REPUBLIK, FRANKREICHS, GRIECHENLANDS, IRLANDS, ITALIENS, LIECHTEN-
 STEINS, LUXEMBURGS, DER NIEDERLANDE, RUMÄNIENS, SAN MARINOS, DER
 SCHWEIZ, SPANIENS, DER TSCHECHOSLOWAKEI UND ZYPERNS
 und Maltas

Abschaffung der Todesstrafe

Die Teilnehmerstaaten,

- Unter Hinweis auf die im Abschließenden Dokument des Wiener Treffens eingegangene Verpflichtung, die Frage der Todesstrafe weiter zu verfolgen und in einschlägigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten;
- In diesem Zusammenhang die Tatsache begrüßend, daß das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte über die Abschaffung der Todesstrafe durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1989, während ihrer 44. Sitzungsperiode, angenommen wurde;
- In Bekräftigung der Einschränkungen und Schutzmaßnahmen bei der Anwendung der Todesstrafe, die von der Staatengemeinschaft, insbesondere in Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, angenommen wurden;
- In Anbetracht der Bestimmungen in Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe;

- In der wohlwollenden Kenntnisnahme der jüngsten Maßnahmen, die von einer Reihe von Teilnehmerstaaten hinsichtlich der Abschaffung der Todesstrafe getroffen wurden;

- In Anerkennung der Aktivitäten verschiedener nichtstaatlicher Organisationen hinsichtlich der Abschaffung der Todesstrafe;

- In der Erkenntnis, daß die Todesstrafe als Verweigerung eines der grundlegenden Menschenrechte - des Rechts auf Leben - angesehen werden kann;

beschließen im Rahmen der Konferenz über die Menschliche Dimension einen Informationsaustausch über nationale Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe zu führen und die Frage weiter zu verfolgen,

sind übereingekommen, die Todesstrafe dort, wo sie noch besteht, in Friedenszeiten schrittweise abzuschaffen.



KSZE
KONFERENZ ÜBER DIE MENSCHLICHE DIMENSION
KOPENHAGENER TREFFEN 1990

Beilage 7

Distr.
RESTRICTED

CSCE/CHDC.16
Kopenhagen, 8. Juni 1990

DEUTSCH
Original: ENGLISCH/
FRANZÖSISCH

VORSCHLAG DER DELEGATION IRLANDS
IM NAMEN DER TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT SOWIE DER DELEGATIONEN
BULGARIENS, DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK,
FINNLANDS, JUGOSLAWIENS, KANADAS, LIECHTENSTEINS, MONACOS,
NORWEGENS, ÖSTERREICHS, POLENS, RUMÄNIENS, SAN MARINOS, DER
TSCHECHOSLOWAKEI, DER TÜRKEI, UNGARNS UND DER UNION DER
SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN und Maltas,
der Schweiz und Zyperns

Die Delegation Irlands im Namen der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie die Delegationen Bulgariens, der Deutschen Demokratischen Republik, Finnlands, Jugoslawiens, Kanadas, Liechtensteins, Monacos, Norwegens, Österreichs, Polens, Rumäniens, San Marinos, der Tschechoslowakei, der Türkei, Ungarns und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken unterbreiten unter Bezugnahme auf die Vorschläge Nr. CDHP.6 und CDHP.8 über den Rechtsstaat, die sie beim ersten Treffen der Konferenz über die Menschliche Dimension eingebracht haben, folgenden Vorschlag:

I. RECHTSSTAAT - RECHTSSTAATLICHKEIT

Die Teilnehmerstaaten der Konferenz über die Menschliche Dimension der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, entschlossen, die Grundsätze der Gerechtigkeit, auf denen der Rechtsstaat aufbaut, zu unterstützen und zu fördern;

In der Erwägung, daß der Rechtsstaat nicht nur eine formale Rechtmäßigkeit bedeutet, die Rechtmäßigkeit und Geschlossenheit bei der Errichtung und Verwirklichung der demokratischen Ordnung gewährleistet, sondern auch Gerechtigkeit, die auf der Anerkennung und der vollen Achtung des Menschen als höchstem Gut beruht und durch Institutionen gesichert ist, die einen Rahmen für seinen umfassenden Ausdruck bieten;

In Anerkennung der Bedeutung des Pluralismus der politischen Organisationen;

Bekräftigen, daß sie das Recht eines jeden von ihnen achten werden, sein politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen und zu entwickeln;

Erklären feierlich, daß unter den Elementen, die Gerechtigkeit ausmachen, die folgenden wesentlich für die umfassende Äußerung der dem Menschen innewohnenden Würde und der für alle Menschen gleichen und unveräußerlichen Rechte sind:

- Freie und geheime Wahlen werden in angemessenen Zeitabständen unter Bedingungen abgehalten, die die freie Äußerung der Meinung der Wähler bei der Wahl ihrer Vertreter tatsächlich gewährleisten.
- Regierung und Verwaltung sowie die Gerichte haben sich in ihren Handlungen an die Rechtsordnung zu halten. Die Achtung der Rechtsordnung ist zu gewährleisten.
- Die Grundfreiheiten sind durch Gesetz und im Einklang mit den von den einzelnen Teilnehmerstaaten in internationalen Verträgen und Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten.
- Die - im Zuge einer öffentlichen Debatte angenommenen - Gesetze sowie Verordnungen werden bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit. Diese Texte müssen für jedermann zugänglich sein.
- Jedermann verfügt über ein wirksames Rechtsmittel gegen alle Entscheidungen der Verwaltung, so daß die Achtung der Grundrechte sichergestellt und die Rechtssicherheit gewährleistet ist.
- Eine Person belastende Entscheidungen der Verwaltung sind ausführlich zu begründen und müssen die verfügbaren üblichen Rechtsmittel anführen.
- Die Unabhängigkeit der Richter und ein ungestörtes Wirken der rechtsprechenden Gewalt sind zu gewährleisten.
- Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft wird anerkannt und geschützt, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zum Beruf und der Berufsausübung.
- Die Strafverfahrensregeln müssen eine eindeutige Festlegung der Zuständigkeit im Rahmen der Strafverfolgung sowie für die dieser vorhergehenden und parallel zu dieser erfolgenden Maßnahmen enthalten.
- Jede festgenommene oder in Haft gehaltene Person hat das Recht, unverzüglich einem Richter oder einer richterlichen Behörde vorgeführt zu werden, die über die Rechtmäßigkeit ihrer Freiheitsentziehung befindet.

- Jede gerichtlich verfolgte Person wird das Recht haben, sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, wenn ihr die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen, unentgeltlich verteidigt zu werden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.
- Genaue Definitionen der Straftatbestände und ihre enge Auslegung stellen grundlegende Garantien dar.
- Die Unschuldsvermutung ist ein Grundprinzip.
- Als Ergänzung der internen Rechtsmittel und um die Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen wirksamer zu gewährleisten, sollten die Teilnehmerstaaten ehestmöglich einer internationalen Konvention mit regionalem oder universellem Charakter über den Schutz der Menschenrechte wie der Europäischen Menschenrechtskonvention oder dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beitreten, die Verfahren der Rechtsmitteleinlegung durch einzelne vor internationalen Instanzen vorsehen.

II. DAS SYSTEM DER FREIHEITEN

Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung und Kommunikation. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Die Ausübung dieser Rechte unterliegt nur den Einschränkungen, die im Gesetz vorgesehen sind und mit internationalen Normen in Einklang stehen. Die Verwendung von Mitteln zur Vervielfältigung von Dokumenten jeder Art muß unbeschränkt möglich sein.

Die Versammlungsfreiheit und das Recht auf friedliche Demonstration werden anerkannt. Beschränkungen bei der Ausübung dieser Rechte müssen gesetzlich verankert sein und mit internationalen Normen in Einklang stehen. Eine vorherige Genehmigung darf nicht gefordert werden.

Die Vereinigungsfreiheit wird gewährleistet. Das Recht der Gewerkschaftsgründung und - vorbehaltlich des allgemeinen Rechts der Gewerkschaften, ihre eigenen Beitrittsbedingungen festzulegen - das Recht, einer Gewerkschaft frei beizutreten, werden gewährleistet. Diese Rechte schließen jede vorherige Kontrolle aus. Das Recht der Arbeiter, sich zu vereinigen, einschließlich des Streikrechts, wird vorbehaltlich der durch Gesetz vorgesehenen Beschränkungen gewährleistet.

Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, die Religion oder den Glauben zu wechseln, sich öffentlich oder

privat, allein oder in Gemeinschaft mit anderen durch Gottesdienst, Lehre, Ausübung und Beachtung religiöser Bräuche zu seiner Religion oder seinem Glauben zu bekennen. Die Ausübung dieser Rechte unterliegt nur den Einschränkungen, die im Gesetz vorgesehen sind und mit internationalen Normen in Einklang stehen.

Jedermann hat das Recht auf Ausreise aus jedem Land, darunter auch seinem eigenen, und auf Rückkehr in sein Land gemäß den internationalen Verpflichtungen des Staates.

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Frieden seines Eigentums zu erfreuen. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und in Einklang mit den internationalen Normen.

Die Ausübung der Rechte und Freiheiten unterliegt keinerlei Einschränkungen, mit Ausnahme jener, die im Gesetz verankert sind und mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten in Einklang stehen. Diese Einschränkungen tragen den Charakter von Ausnahmen.

In einer demokratischen Gesellschaft muß jede Einschränkung dieser Rechte und Freiheiten einem in den anzuwendenden Rechtsvorschriften genannten Zweck entsprechen und verhältnismäßig sein.



KSZE
 KONFERENZ ÜBER DIE MENSCHLICHE DIMENSION
 KOPENHAGENER TREFFEN 1990

Distr.
 RESTRICTED

CSCE/CHDC.24
 Kopenhagen, 14. Juni 1990

DEUTSCH
 Original: ENGLISCH

VORSCHLAG DER DELEGATIONEN DER NIEDERLANDE, BELGIENS UND
 LUXEMBURGS SOWIE JENER JUGOSLAWIENS, KANADAS, PORTUGALS, SAN
 MARINOS UND DER TSCHECHOSLOWAKEI
 ÜBER EINSCHRÄNKUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES NOTSTANDS

Präambel

In der Schlußakte und den späteren Dokumenten haben die Teilnehmerstaaten die Regeln festgelegt, die zusammen die menschliche Dimension der KSZE ausmachen: die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der menschlichen Kontakte und anderer Fragen von gleichfalls humanitärer Art.

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß diese Regeln grundsätzlich unter allen Umständen anwendbar und einzuhalten sind, räumen aber ein, daß sich Situationen ergeben können, in denen eine vollständige Einhaltung nicht möglich ist.

Sie erkennen die Notwendigkeit an, Richtlinien für derartige Ausnahmesituationen auszuarbeiten, und kommen daher wie folgt überein:

1. Voraussetzungen

- a) Im Falle eines allgemeinen Notstandes, der eine eindeutige Bedrohung für den Fortbestand der Nation darstellt und der amtlich, öffentlich und im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ausgerufen wurde, können die Staaten Maßnahmen ergreifen, die die Regeln und Bestimmungen betreffend die menschliche Dimension der KSZE außer Kraft setzen.
- b) Zweck solcher Maßnahmen wird die Verteidigung oder, falls erforderlich, die Wiederherstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse sein: keinesfalls darf es ihr Ziel sein, die Regeln und Bestimmungen betreffend die menschliche Dimension der KSZE außer Kraft zu setzen.

- c) Weder Umfang noch Geltungsdauer solcher Maßnahmen dürfen das Maß, das die Umstände unbedingt erfordern, überschreiten; als Einschränkungen international anerkannter Prinzipien stellen sie ihrem Wesen nach Ausnahmen dar und sollten mit Zurückhaltung ausgelegt und eingesetzt werden. Diese Maßnahmen dürfen nicht mißbräuchlich oder willkürlich angewendet werden.
- d) Solche Maßnahmen dürfen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen und anderen Urkunden, an die die Staaten gebunden sind, nicht zuwiderlaufen.
- e) Solche Maßnahmen dürfen niemanden aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der sozialen Herkunft oder der Verbindung mit einer Minderheit benachteiligen.

2. Außerkraftsetzung von Grundrechten

- a) In keinem Fall dürfen die unter Punkt 1. beschriebenen Maßnahmen eines der folgenden Prinzipien außer Kraft setzen: Das Recht auf Leben, das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das Verbot der Sklaverei, das Prinzip, daß niemand für eine Straftat verfolgt werden darf, die zur Zeit ihrer Begehung dem Gesetz nach nicht strafbar war, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht, vor dem Gesetz als Person anerkannt zu werden.
- b) Auch die Regeln und Bestimmungen betreffend die menschliche Dimension der KSZE, die nicht Gegenstand von Punkt 2.a) sind, dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden, wenn nicht alle unter Punkt 1. genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der betroffene Staat wird jedoch danach trachten, diese Verpflichtungen nach Kräften zu erfüllen.
- c) Jedermann wird die Möglichkeit haben, gegen eine in Punkt 2.b) genannte Maßnahme bei der ersten sich bietenden Gelegenheit vor einem unabhängigen, durch das Gesetz eingesetzten Gericht Berufung einzulegen. Personen, die durch die Behörden festgenommen wurden oder in Haft gehalten werden, haben jederzeit das Recht, innerhalb einer angemessenen Zeitspanne von einem richterlichen oder mit gleichartigen Kompetenzen ausgestatteten Gremium gehört zu werden.
- d) Der betroffene Staat wird die Aufgaben des Roten Kreuzes im Einklang mit internationalen Verträgen respektieren und, wo erforderlich, erleichtern.
- e) Der betreffende Staat wird darüberhinaus darauf verzichten, Journalisten bei der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu behindern, insbesondere im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Ereignisse, die zu dem Beschluß, den

Notstand auszurufen, geführt haben, und der Berichterstattung über die in Punkt 1. beschriebenen Maßnahmen.

Allein der Umstand, daß Notstand herrscht, darf keinesfalls als Rechtfertigung für die Einführung restriktiver Maßnahmen gegen Journalisten geltend gemacht werden. Zu solchen restriktiven Maßnahmen zählt die Ausweisung ausländischer Journalisten, die Weigerung, ihre Akkreditierung zu verlängern, oder die Verweigerung der Einreise in das Land. Sollten die Behörden beschließen, eine dieser Maßnahmen zu verhängen, so hat der betroffene Journalist das Recht, diesen Beschluß anzufechten.

3. Verfahren

- a) Ergreift ein Staat Maßnahmen, wie sie in Punkt 1. oben beschrieben sind, wird er die anderen Teilnehmerstaaten unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.
- b) In der Benachrichtigung werden die ergriffenen Maßnahmen angeführt, soweit sie die Regeln und Bestimmungen der menschlichen Dimension der KSZE betreffen, der Umfang, in dem die Regeln und Bestimmungen außer Kraft gesetzt wurden, die Ereignisse und Überlegungen, die für diese Maßnahmen ausschlaggebend waren, und die Bedingungen, unter denen man meint, die Maßnahmen widerrufen zu können.
- c) Ersuchen um ausführlichere Informationen seitens eines oder mehrerer der anderen Teilnehmerstaaten werden gemäß den Bestimmungen im Kapitel über die menschliche Dimension der KSZE des Abschließenden Dokuments von Wien behandelt. Diese Ersuchen werden so rasch wie möglich beantwortet.
- d) Die betreffenden Staaten werden überdies regelmäßige Lageberichte herausgeben (in Intervallen von höchstens drei Monaten), die Aufschluß darüber geben, inwieweit die zuvor angekündigten Maßnahmen noch Gültigkeit haben, die eventuelle neue Maßnahmen bekanntgeben, die seit der vorherigen Benachrichtigung ergriffen wurden, die über die Auswirkungen der Maßnahmen berichten sowie über die Aussichten, daß der Notstand aufgehoben wird.
- e) Sobald der Notstand aufgehoben ist und alle Regeln und Bestimmungen betreffend die menschliche Dimension der KSZE im vollen Umfang wiederhergestellt sind, wird der betroffene Staat die anderen Teilnehmerstaaten unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.



KSZE
 KONFERENZ ÜBER DIE MENSCHLICHE DIMENSION
 KOPENHAGENER TREFFEN 1990

Distr.
 RESTRICTED

CSCE/CHDC.25
 Kopenhagen, 14. Juni 1990

DEUTSCH
 Original: ENGLISCH

VORSCHLAG DER DELEGATION DER SCHWEIZ SOWIE JENER FINNLANDS,
 LIECHTENSTEINS, SCHWEDENS, UNGARNS, DER UNION DER SOZIALISTISCHEN
 SOWJETREPUBLIKEN UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHES,
 Dänemarks, Jugoslawiens und Maltas

Außerordentliches KSZE-Treffen über nationale Minderheiten 1991

Die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

In Anerkennung des wertvollen Beitrags der Minderheiten zu ihrem Erbe,

In Anbetracht ihres in der Schlußakte von Helsinki, im Abschließenden Dokument von Wien und anderen KSZE-Dokumenten einvernehmlich zum Ausdruck gebrachten Willens hinsichtlich des Schutzes der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten,

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension,

In dem Wunsche, Fortschritte bei der Entwicklung von internationalen Normen zu erzielen, die zu einem wirksamen Schutz der Rechte der Minderheiten beitragen,

Eingedenk der Tatsache, daß Minderheitenprobleme eine Ursache für Spannungen in Europa darstellen können,

Im Bewußtsein der dringlichen Notwendigkeit, verschiedene Formen und Methoden zu prüfen, die geeignet sind, Konflikte im Zusammenhang mit nationalen Minderheiten zu verhindern und derartige Probleme zu lösen,

Im Bestreben, einen aktiven und konstruktiven Beitrag für die Stabilität in Europa zu leisten,

Haben beschlossen, das KSZE-Gipfeltreffen zu bitten, die Einberufung eines Außerordentlichen Treffens über Nationale Minderheiten zu erwägen, das in der ersten Jahreshälfte 1991 in der Schweiz stattfinden könnte.

Die Ergebnisse dieses Treffens werden auf dem nächsten KSZE-Folgetreffen in Helsinki 1992 beurteilt.



KSZE
KONFERENZ ÜBER DIE MENSCHLICHE DIMENSION
KOPENHAGENER TREFFEN 1990

Beilage 10

Distr.
RESTRICTED

CSCE/CHDC.40/Rev.1
Kopenhagen, 27. Juni 1990

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

VORSCHLAG DER DELEGATION SAN MARINOS SOWIE JENER DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND, DÄNEMARKS, JUGOSLAWIENS, LUXEMBURGS, DER NIEDERLANDE,
ÖSTERREICHS, POLENS, PORTUGALS, RUMÄNIENS, SCHWEDENS, DER SCHWEIZ,
SPANIENS UND DER TSCHECHOSLOWAKEI, Ungarns

Europarat

Die Teilnehmerstaaten,

In Anerkennung des bedeutenden Beitrags, den der Europarat zur menschlichen Dimension der KSZE leisten kann,

Stimmen darin überein, nach Wegen zu suchen, die es dem Europarat ermöglichen, seine Sachkenntnis in den verschiedenen Bereichen der menschlichen Dimension der KSZE einzubringen. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, daß der Europarat erwägt, Treffen von Experten aus KSZE-Teilnehmerstaaten abzuhalten.

KSZE MD Kopenhagen 5. - 29. 6. 1990 Beilage 11
KURZPROTOKOLLE ÜBER GESPRÄCHE MIT NGO-VERTRETERN
 Gesprächsführer: Eugen Voss

Vorbemerkung

1988 wurde in Dänemark aufgrund privater Initiative ein Menschenrechts-Zentrum gegründet. (The Danish Center of Human Rights, Studiestraede 38, DK-1455 Copenhagen K, Tel. 45 33 32 11 91; FAX 45 33 91 02 99). Finanziert wird es durch Beiträge des Staates, der sich aber in seine Tätigkeit nicht einmischt. Am KSZE-Treffen von Paris über die Menschliche Dimension sammelte ein Vertreter des Dänischen Menschenrechts-Zentrums Erfahrungen, um gestützt auf sie in Kopenhagen am 2. Treffen der KSZE über die Menschliche Dimension die Aktivitäten der Nichtstaatlichen Organisationen/NGO zu koordinieren. Ein unter der Leitung des früheren dänischen Ministerpräsidenten Anker Jörgensen stehendes Steering-Committee of the CSCE-Parallel-Activities bereitete ein umfangreiches Programm vor, das allen Delegationen und beteiligten NGO zugestellt wurde. Am 26. Juni 1990 führte dieses Komitee die nachstehend beschriebene Veranstaltung durch.

Ueber die vom Steering-Committee organisierte Tätigkeit hinaus suchten Vertreter der NGO Verbindungen mit den KSZE-Delegationen im Bella Center von Kopenhagen, wo das 2. KSZE-Treffen über die Menschliche Dimension durchgeführt wurde. Verglichen mit früheren KSZE-Veranstaltungen waren deutlich weniger NGO in Tuchfühlung mit der Konferenz. Die mutmasslichen Gründe werden unten genannt.

Steering-Committee of the CSCE Parallel-Activities

Vertreter

Podium, bestehend aus

Anker Jörgensen, gew. Ministerpräsident, Präsident,
 Olle Richter, Dänisches Menschenrechts-Zentrum,
 Martin Breum, Dänisches Menschenrechts-Zentrum,
 Morten Kjaerum
 u.a.

Datum

26. 6. 1990, 13 Uhr

Ort

Vartov, Farvergade, Kopenhagen

Gegenstand

Die Parallelaktivitäten zur KSZE MD in Kopenhagen.

Die Veranstaltung bestand aus Voten, welche Vertreter des Podiums und des Publikums ("ausschliesslich Vertreter von NGO!") gemäss schriftlicher Wortmeldung abgaben. Die Gedanken kreisten um zwei Themen:

- Rückblick auf die Parallelaktivitäten in Kopenhagen 1990,
- Ausblick auf die Parallelaktivitäten in Moskau 1991.

Verpackt in diese Themen wurden grundsätzliche Ueberlegungen zu der Rolle der NGO und zu ihrem Verhältnis zur KSZE angestellt.

Rückblick auf die Parallelaktivitäten in Kopenhagen 1990

An den Parallelaktivitäten beteiligten sich gemäss schriftlich vorliegendem Programm

40 Organisationen (Adressen siehe Programm). Es gab

50 Veranstaltungen sowie eine Ausstellung im Rathaus mit

8000 Besuchern (incl. Ausstellung), darunter

2500 Teilnehmer teils mehrtätiger Seminarveranstaltungen.

Aufgabe des Steering Committees war es, die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Für den Inhalt der Veranstaltungen waren die NGO

verantwortlich. Dieses Prinzip bewährte sich. Es gab keinerlei Probleme zwischen Steering Committee und NGO.

Pluspunkte

- Noch nie gab es parallel zur KSZE so viele Veranstaltungen.
- Noch nie waren Parallelveranstaltungen zu einem Gesamtangebot koordiniert.
- Publikumserfolg in Kopenhagen.
- Presseerfolg in Dänemark.
- Lernmöglichkeiten (Teilnehmer aus ehemals sozialistischen Staaten).

Minuspunkte

- Zwischen KSZE und Parallelaktivitäten gab es zu wenig Beziehungen. Das äusserte sich in folgendem:
 - o Nur wenige KSZE-Delegierte besuchten Parallelveranstaltungen.
 - o Die Informationen über die Parallelveranstaltungen drangen zu wenig in die KSZE.
 - o Die Anliegen der NGO-Parallelveranstaltungen fanden kaum Eingang in den Entwurf für ein Schlussdokument von Kopenhagen.
- In den Delegationen der Staaten sitzen zu wenig NGO-Vertreter.
- Im Steering Committee fehlten international tätige NGO. Es waren nur Dänen vertreten.
- Presseecho im Ausland gab es nicht.
- Der dänische Staat verbot dem Steering Committee während der ersten 48 Stunden der KSZE jede Anwesenheit im Bella-Center. Das wirkte sich sehr nachteilig aus, weil am Beginn die Weltpresse anwesend war. Nach Abreise der Aussenminister zog sich die Weltpresse zurück.
- Die Finanzierung erwies sich als ausserordentlich schwierig. Weil die Mittel dazu fehlten, konnte z.B. eine beabsichtigte Konferenz-Zeitung in englischer Sprache erst vor Torschluss erscheinen. Dabei könnte eine solche Konferenzzeitung die Rolle eines allseits wirksamen Bindeglieds spielen.

Folgerungen aus Plus und Minus

- Es müssen Wege gefunden werden, um KSZE und NGO in engere Verbindung zu bringen. Ein Votant verweist auf das Beispiel der UNO, die gemeinsame Veranstaltungen mit NGO kenne. Mehrere sprechen von "Druck auf die eigene Regierung ausüben".
- Die NGO müssen ein internationales Koordinationssekretariat schaffen.

Ausblick auf Parallelaktivitäten zur KSZE MD in Moskau 1991

Liaison Committee of the CSCE-NGO Parallel Activities, Moscow

In allen Voten wird die Voraussetzung gemacht, dass Parallelaktivitäten in Moskau in völliger politischer und ideologischer Unabhängigkeit vor sich gehen müssten. Dass diese Voraussetzung unter den heute (Juni 1990) herrschenden Bedingungen nicht gegeben sind, wird deutlich, als das Liaison Committee of the CSCE-NGO Parallel Activities, Moscow sich vorstellt. Es ist vertreten durch den Vizepräsidenten der "Union of Soviet Friendship Societies/SSDO, Michael M. Vladimir (Präsidentin: Valentina Tereškova). Das ist kein NGO, sondern ein GONGO. Vladimir hat denn auch einen Berufsübersetzer bei sich hat.

Adresse

СССР

1003009 Moskva

Проспект Калинин

дом 14

The Liaison Committee of the CSDE-NGO Parallel Activities

Tel. 7095 - 290 12 45

Telex: 41 286 vesna su

Fax 7095 - 200 12 09

Vladimir bezeichnet die Parallelaktivitäten von Kopenhagen als beispielhaft. Sie hätten den Masstab für Moskau gesetzt. Die Vorbereitungen hätten in Moskau schon

begonnen. Der Initiativgruppe gehörten Persönlichkeiten vom Gewicht des früheren dänischen Ministerpräsidenten Jörgensen an und politische Persönlichkeiten (nicht Organisationen!), z.B. Valentina Tereškova und der Patriarch der Russischen Orthodoxen Kirche Alexij II., ferner Gewerkschaften, Komsomol, die Moskauer Helsinki-Kommission (GONGO, EV), der Rat der Refusniks, jüdische Organisationen, der Internationale Jugendclub, die Offene Universität, die Sozialdemokratische Vereinigung u.a. Somit vereinige die Initiativgruppe alte und neue NGO (sic!). Ein breit abgestütztes Sekretariat übernehme die Koordinationsaufgaben. Die NGO würden Themen und Veranstaltungen selbständig wählen bzw. organisieren. Teilnahmeberechtigt sei jede Organisation, welche die Helsinki-Ideen unterstütze. Das Moskauer Sekretariat könne Verbindungen zum Steering Committee von Kopenhagen aufnehmen, um die Staffette zu übernehmen ("von meinem Freund Olle Richter"). Kontakte zur KSZE müssten jetzt schon hergestellt werden, weil in Moskau die räumliche Distanz zwischen den Veranstaltungszentren leicht noch grösser sein könnte als in Kopenhagen ("Moskau ist um ein Vielfaches grösser als Kopenhagen").

Zwar wurde die Veranstaltung vom Steering Committee als ausschliesslich für NGO bestimmt bezeichnet. Indessen ist ein Vertreter der sowjetischen Delegation anwesend. Er lobt die Kopenhagener Parallelaktivitäten. "Sie waren auf hohem Niveau. Wir werden uns Mühe geben."

Ausser diesen beiden Offiziellen sprachen zwei echte NGO aus der Sowjetunion. **Andrej Mironov** vertritt das "Soviet Committee for Defense of Political Prisoners", die Organisation politischer Gefangener und Exgefangener. Er meint, die sowjetischen NGO müssten zuerst gefragt werden, ob sie eine KSZE-Veranstaltung in Moskau begrüssen würden. Persönlich äussert er sich gegen eine KSZE-Veranstaltung in Moskau, weil es gemäss seiner Liste 100 politische Gefangene gebe, wobei der jüngste Fall aus dem 1. Semester 1990 stamme. Der Vertreter der sowjetischen Delegation bestreitet, dass es politische Gefangene gebe. Er selber hätte einmal einem "Gefangenen" nachgehen müssen. Dabei sei er auf einen Spion gestossen.

Vladislav Kornilov vertritt die "Soviet UN-Association" und die Bewegung "Peace and Nature". Er meint:

- Es braucht in Moskau ein Steering Committee.
- Dem Steering Committee müssen NGO aus dem Ausland angehören.
- Die KSZE kann dem Vorbild der UNO folgen. Diese kennt von Zeit zu Zeit Sitzungen, an denen Delegierte und NGO teilnehmen.
- Man kann mit Gründen gegen eine KSZE-Veranstaltung in Moskau sein. Man kann umgekehrt auch die Chancen nützen, welche eine solche Veranstaltung für die Menschenrechtsaktivisten in der Sowjetunion bringt.

Die Diskussion über Parallelveranstaltungen in Moskau muss in Verbindung mit einer anderen Veranstaltung des Steering Committee gesehen werden. Einladende war die sowjetische KSZE-Delegation (Botschafter Jurij Rešetov).

Datum:

14. 6. 1990, 15.30 Uhr.

Organisator:

Steering Committee of the CSCE-Parallel Activities. In einem Protokoll zu dieser Veranstaltung bezeichnet Olle Richter es als unüblich, dass eine Delegation eine solche Veranstaltung wünsche, weshalb er den Vorsitz widerstrebend führe. Rešetov äusserte sich zu den Parallelveranstaltungen in Moskau und sagte ihnen optimale Bedingungen zu.

Kommentar des Berichterstatters

Wer je an die Möglichkeit geglaubt hat, wirklich unabhängige Parallelveranstaltungen in Moskau durchzuführen, sieht sich jetzt mit der Wirklichkeit konfrontiert. Als die International Helsinki-Federation, Vienna, Ende Mai in Moskau ihre Jahrestagung durchführen und die Voraussetzungen für Parallelveranstaltungen 1991 im Gespräch mit unabhängigen NGO und mit Staatsstellen prüfen wollte, hatten mehrere Teilnehmer grösste Schwierigkeiten, Einreisevisa zu bekommen. Rešetov begründete die

Visaschwierigkeiten an der Veranstaltung vom 14. 6. 1990 in Kopenhagen damit, dass ein sowjetisches Strafgesetz die Durchführung politischer Veranstaltungen ausländischer Organisationen auf sowjetischem Boden unter Strafe stelle. Ein Moskauer Vorbereitungs-komitee besteht bereits. Das heisst, dass an diesem offiziellen, von der KPdSU genehmigten Komitee kein Weg vorbeiführt. Zwar könnte sich ein anderes Komitee bilden, aber es hätte keine Aussicht, Unterkunft für die Teilnehmer, Tagungsräume, Verpflegung, Transportmöglichkeiten, Verbindungen zur KSZE, Kopieranlagen, Papier etc. zu bekommen. Diese Voraussetzungen lassen den echten NGO keinen grossen Spielraum. Sie können nicht "unabhängig" sein. Die Offiziellen können durch ihren GONGO nach Gutdünken herrschen und manipulieren.

International Helsinki Federation/IHF, Vienna

Rummelhardgasse 2 - 18
A-1090 Wien

Vertreter

Dr. Jurij Orlov, Ehrenpräsident
Gerald Nagler, Generalsekretär

Datum des Gesprächs

07.06. 1990

Ort des Gesprächs

Bella Center, Kantine

Gegenstand

Kurzbericht über die Factfindig Mission einer IHF-Delegation in Moskau von Anfang Juni. Die Mission war unmittelbar vor Beginn des Kopenhagener KSZE-Treffens angesetzt worden, damit neueste Informationen über den politischen Stand der Dinge und über die Lage der Menschenrechte vorgelegt werden können. Gleichzeitig sollte die Mission ausfindig machen, wie die Voraussetzungen für die Konferenz über die MD der KSZE in Moskau 1991 sein würden. Dr. Jurij Orlov, der beruflich und aus politischen Gründen oft nach Moskau reist, zeigt sich beeindruckt von der Rasanz des Wandels und spricht von einem nahe bevorstehenden Kollaps des Regimes. (Ein vierseitiges Protokoll des IHF-Treffens von Moskau aus der Feder von Olga Stieger ist beim Berichterstatter erhältlich).

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte/IGFM, Frankfurt

Kaiserstr. 72
D-6000 Frankfurt a.M.

Vertreter

Frau Kathrin Bornmüller
Frau Sylvia Waehling

Datum des Gesprächs

05.06.1990

Ort des Gesprächs

Bella Center, Kantine, Arbeitsmittagessen

Gegenstand

Politische Gefangene in Albanien, Bulgarien, Rumänien, der Türkei, der UdSSR, Jugoslawien. Schriftlich festgehalten in "CSCE and Human Rights", Country Report, June 1990.

Darüberhinaus setzen sich die Vertreterinnen der IGFM für drei Sowjetbürger ein. Besondere Aufmerksamkeit verdient Zernov, Oleg Anatol'evič, geb. 30. 1. 1964 in

Leningrad. Er flüchtete nach Finnland, ersuchte um politisches Asyl und wurde Ende Mai 1990 von der finnischen Polizei darüber informiert, dass sein Gesuch abgelehnt worden sei; er müsse sich innert Monatsfrist in die Sowjetunion zurückbegeben. Weil das für die Person von Zernov mit grossen Gefahren verbunden ist (mögliche Haftstrafe gemäss Art. 64 des StGb der RSFSR 10-15 Jahre), bitten die Fürsprecherinnen um Intervention.

Die weiteren besonders Erwähnten sind:

Vikulov, Aleksej Firsovič, 30 J. alt, lebt als Flüchtling in Neu Seeland, und seine Ehefrau

Vikulova, Svetlana Eduardovna, geb. 13.02.1967. Sie erhält kein Ausreisevisum, um zu ihrem Mann nach Neuseeland zu ziehen.

Das Land und die Welt/Страна и мир

Schwanthalerstr. 73
D-8000 München

Vertreter Dr. Cronid Lubarski

Datum 6. 6. 1990

Ort Bahnhofrestaurant HB Kopenhagen

Gegenstand Dr. Lubarski, in der Sowjetunion beruflich als Astrophysiker tätig, dann für die Menschenrechte engagiert, baute nach seiner Emigration in München eine weltweit einzigartige Datei über politische und religiöse Gefangene in der Sowjetunion auf. Er bestätigt, dass noch immer politische Gefangene vorhanden sind und dass es eine Dunkelziffer unbekannter Grösse von Psychriehäftlingen gibt. Sein besonderes Anliegen ist die Unterstützung des Gedankens des Wehrrersatzdienstes in der KSZE auch durch die Schweiz.

World Congress of Free Ukrainian

2118A Bloor Street West, Toronto, Ontario, Canada M6S 1M8
Die Pressekonferenz ist gesponsert von der Delegation Canadas, von der Gilles Poirier anwesend ist.

Vertreter

Christina Isajiw, Executive Director, Toronto
Evhen Hryniuk, geb. 1946, aus Kiev, Vorsitzender der Organisation zugunsten der Opfer der Repression

Datum des Gesprächs
07.06.1990

Ort des Gesprächs
Bella Center, Konferenzraum L

Gegenstand

Die Ukraine möchte Autonomie und sucht den Weg in die KSZE. Die Veranstalter verweisen auf die Anwesenheit eines Beobachters aus Albanien.
Bericht zur Lage in der Sowjetukraine. Die Entwicklung erfährt insofern eine positive Würdigung, als von der Bildung informeller Organisationen die Rede ist, welche sich des Ukrainertums annehmen können (Bewegung RUCH, Organisation zugunsten der Opfer der Repression, Gesellschaft für die ukrainische Sprache, in der Hryniuk als Bibliothekar arbeitet).
Im einzelnen ist die Rede von :

- 20 ukrainischen politischen Gefangenen. Namentlich werden genannt Mykola Běrđnyk, Oleksander Dukhnikov, Bohdan Klymchak;
- Notwendigkeit, einen Rechtsstaat einzuführen;
- Politische Rechte und Parteienpluralismus;
- Religionsfreiheit: die Ukrainisch Katholische Kirche und die Autokephale Ukrainische Orthodoxe Kirche sind vom Staat nicht anerkannt. Indessen lässt sich feststellen, dass nach dem Besuch M.Gorbačevs beim Papst im November 1989 ukrainisch-katholische Pfarreien in wachsender Zahl registriert werden. Nichts Vergleichbares erlebt die Autokephale Ukrainische Orthodoxe Kirche.
- Nationale Minderheiten. Die Ukrainer bilden in der Sowjetunion vielerorts nationale Minderheiten. Allein in der RSFSR leben 4 Mio Ukrainer. Sie brauchen Schutz.
- Wirtschaftsfreiheit.
- mehr Freiheit im Bereich der menschlichen Kontakte; z.B. sollten alle NGO in der Ukraine, welche dies wünschen, Zugang zur KSZE erhalten;
- mehr Pressefreiheit, z.B. bei der Einfuhr der offiziellen Dokumente der KSZE.

International Wallenberg Commission

Die Pressekonferenz wird gesponsert von den Delegationen Kanadas und Schwedens. Die kanadische Delegation ist vertreten durch Gilles Poirier, die schwedische durch NN.

Vertreter

Prof. Irwin Cotler, McGill University, Präsident der Wallenberg-Kommission
Simone Lucchi und Guy van Dardel, ein naher Verwandter Wallenbergs.

Datum

07.06.1990

Ort

Bella Center

Gegenstand

Information über das Wallenberg-Problem.

Prof. Cotler hält fest:

- Es ist sicher, dass Wallenberg 1947 nicht gestorben ist, wie die UdSSR bis heute behauptet.
- Es ist sicher, dass er in den 50er und 60er Jahren am Leben war.
- Es ist wahrscheinlich, dass er in den 70er und 80er Jahren lebte.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

- Die Sowjetunion muss die volle Wahrheit über Wallenberg offenlegen. Wenn er lebt, muss er freigelassen werden.

Cotler sieht die Rollenverteilung bei den Bemühungen um die Aufklärung des Falls Wallenberg so:

1. Verhandlungen zwischen Schweden und der Sowjetunion. Das schwedische Aussenministerium verfügt über 100 Aktenordner mit Unterlagen zum Fall.
2. NGO wie die International Helsinki Federation, Vienna, sollen aktiv sein.
3. Wallenbergkomitee und Familie Wallenberg (incl. Frau Lucchi)
4. Voten von Delegationen zum Fall Wallenberg im KSZE-Treffen von Kopenhagen.
5. Aktivitäten nationaler Helsinkigruppen.

Lucchi meint, dass der Europarat klare Forderungen im Bezug auf Wallenberg formuliert habe, dass die Angelegenheit jetzt aber durch die KSZE internationalisiert werden müsse.

Union für mazedoromanische Sprache und Kultur e.V.

Prof. Dr. V.G. Barba, Lehenerstr. 142, D-7800 Freiburg i.Br. Tel. 0761 - 89 12 78
Frau Barba (als Übersetzerin).

Vorbemerkung: Am Pariser Treffen der KSZE DH wandte sich ein Vertreter der Mazedoromanen an die Schweizer Delegation. Die Gespräche führte E.V. (siehe sein

Gesprächsprotokoll von Paris) In der Zwischenzeit wurde die Verbindung zwischen den Mazedoromanen und E.V. durch Korrespondenz aufrechterhalten und auch die nachstehend beschriebene Begegnung in Kopenhagen vorbereitet.

Ort

Zuerst Hotel "Absalon", Kopenhagen, dann Bella Center. E.V. führte Herrn und Frau Barba als Gäste der Delegation im Konferenzzentrum ein.

Datum

12. und 13. 6. 1990

Gegenstand: Die Aromunen.

Andere Bezeichnungen: Mazedo-Romanen, Wlachen.

Abkömmlinge des latinisierten bzw. romanisierten Stammes der Thraker (?).

Die Aromunen stellen eine Nation ohne Staat dar. Sie zählen ca. 1 Mio. Angehörige. Diese leben heute verteilt auf die Staatsgebiete Griechenlands, Jugoslawiens, Albaniens, Bulgariens. Es gibt eine weltweite dünne Diaspora. Landsmannschaften bestehen in Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland (der Gesprächspartner gehört zu ihr), Jugoslawien, USA, Australien.

Unter der Herrschaft der Ottomanen waren die Aromunen nicht durch Staatsgrenzen getrennt. Zu dieser Trennung kam es mit dem Friedensvertrag von Bukarest 1913, der das ottomanische Herrschaftsgebiet in Südosteuropa in die neugegründete Staaten aufteilte. Die Nachfolgestaaten des ottomanischen Reiches übernahmen vertraglich Verpflichtungen, für die Aromunen zu sorgen. Mit der kommunistischen Machtübernahme 1948 hörte die Einhaltung der Verträge vollends auf. Heute stehen die Aromunen unter dem Eindruck, als Volk unterzugehen, weil keiner der Staaten, auf deren Hoheitsgebiet sie 1913 zerstückelt wurden, sich um sie kümmert. Sie weisen im Gegenteil Diskriminierung und mancherlei Verfolgung nach.

Ziele, welche die Aromunen erreichen wollen:

den Aromunen sind in ihrem Siedlungsgebiet Lebensmöglichkeiten zu schaffen, insbesondere

- Unterricht in der Muttersprache- zwei Wochenstunden,
- Gottesdienst in der Muttersprache,
- Zeitungen, Zeitschriften in der Muttersprache,
- eigene kulturelle Vereinigungen,
- grenzüberschreitende menschliche Kontakte zwecks Kommunikation im ganzen Gebiet der aromunischen Kultur.

Ausdrücklich nicht gefordert werden staatliche oder politische Autonomie.

E.V. vermittelte Gespräche zwischen Barba und mehreren Delegationen. Die **rumänische Delegation** zeigte sich aufgeschlossen und beteiligte sich in grosser Zahl am Gespräch. Die Kontakte sollen nach Abschluss der Konferenz weitergeführt werden. Der **Leiter der bulgarischen Delegation** kannte die Problematik nicht, nahm sie aufgeschlossen entgegen, versicherte, die Unterlagen dem Ministerium für Erziehung weiterzuleiten und einer aromunischen Vertretung Gehör bei diesem Ministerium zu verschaffen. Die **griechische Delegation** beteiligte sich mit zwei Personen am Gespräch. Der Delegationsleiter spielte die Probleme herunter, obwohl die Mehrzahl aller Aromunen (rund 600 000) in Griechenland lebt. Der am Gespräch beteiligte Mitarbeiter zeigte, als er allein zurückgeblieben war, Verständnis für die ihm nicht unbekannt Probleme. Von der **Schweizer Delegation** sprach Hr. Altermatt mit Barba. Im **Presseraum der Konferenz** bekam Prof. Barba die Möglichkeit, eine Selbstdarstellung der Aromunen aufzulegen.

E.V. besprach mit Barba flankierende praxisbezogene Massnahmen:

- Herstellung menschlicher Kontakte zwischen isoliert lebenden Aromunen und christlichen Gemeinden bzw. Gemeindegliedern in der Schweiz,
- Durchführung einer Studien- oder Besuchsreise zu Aromunen,

- Förderung des aromunischen Schrifttums,
- Stipendien für 1-2 Priesteramtskandidaten,
- Berichterstattung über die Aromunen in der Zeitschrift G2W, Zollikon.

Gemeinschaft für Versöhnung, Budapest

Vertreter

Pfr. Géza Nemeth, Budapest.

Datum

10. 6. 1990

Ort

Deutsche Reformierte Kirche in Kopenhagen, Gothersgade 111.

Gegenstand

Die Problematik der aus Rumänien stammenden Flüchtlinge in Ungarn.

Pfr. Németh ist seit Beginn des Flüchtlingsstroms aus Rumänien mit der Betreuung von Flüchtlingen beschäftigt. Er fasst die heutige Problematik so zusammen:

- Auch nach der Ermordung Ceausescus flüchteten Menschen aus Rumänien nach Ungarn. Die Deutschen wandern nach Deutschland aus. Ursache von Flucht und Auswanderung ist der Druck der rumänischen Bevölkerung auf die Minderheiten. Die letzten Deutschen dürften bis Jahresende 1990 Rumänien verlassen haben. Die Ungarn sollten Siebenbürgen nicht entblößen. Dagegen schlägt Németh Massnahmen vor, die er auch an einer KSZE-Parallelkonferenz über Flüchtlingsfragen vertritt:

- Die Weltflüchtlingsorganisation sollte eine Politik betreiben, welche nicht zur Flucht animiert.
- Ungarn, die in Rumänien durch einen Konflikt bedrängt oder die bedroht werden, sollen die Möglichkeit "temporären Asyls" in Ungarn bekommen.
- Gleichzeitig soll die Lage der Ungarn in Rumänien verbessert werden, u.a. durch Wiedererrichtung ungarischer Hochschulen und weitere Massnahmen.

Internationales Komitee für Transsylvanien

Vertreter

Josef von Komlossy, Hoeglerstrasse 53, CH-8600 Dübendorf

Datum

19. 6. 1990

Ort

Bella Konferenzzentrum, Kopenhagen

Gegenstand

Lage der ungarischen Minderheit in Siebenbürgen.

v. Komlossy kommentiert die Lage, wie sie sich nach den jüngsten Wahlen in Rumänien ergibt. Dabei stützt er sich für Siebenbürgen auf **amtliche Auszahlungsergebnisse**.

Wenn man die Auszahlungsergebnisse auf eine Landkarte Rumäniens übertrage, zeige sich deutlich eine Abgrenzung zwischen Siebenbürgen und dem rumänischen Kernland. Dennoch wird Rumänien eine starke Regierung der Nationalen Front haben.

Minderheitenfragen werden weiterhin akut bleiben. Das wird durch den Umstand verschärft, dass die Rumänische Orthodoxe Kirche sich mit dem neuen Regime identifiziert.

Hauptanliegen von Komlossys ist das **Schulwesen**. Vom Kindergarten bis zur Hochschule muss den Minderheiten ein Schulwesen zur Verfügung stehen, das die eigene Sprache am Leben erhält. Das Ungarntum in Rumänien ist nicht nur durch die Politik Ceausescus (Durchmischung der Minderheiten mit der Mehrheit), sondern auch durch die Abwanderung grosser Teile der Intelligenz ins Ausland gefährdet. Wo Schulen nach 1948 verstaatlicht worden sind, sollen sie den Minderheiten wieder zurückgegeben werden. Er fragt, ob für die Minderheitenfragen nicht ein **4. Korb** geschaffen werden

sollte. Von den Staaten erhofft er sich eine **starke Haltung gegenüber Rumänien**, wenn es um die Aufnahme in die europäische Gemeinschaft nachsuchen sollte. Dieser sollte keinen Schritt weit stattgegeben werden, bevor die Minderheitenprobleme in Siebenbürgen befriedigend gelöst sind. Für Rumänien gebe es keinen Weg in die Zukunft an der Siebenbürgenfrage vorbei. Entweder sie werde gelöst, oder es gebe einen Unruheherd auf lange Zeit hinaus.

Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV)

Vertreter

Armin Nickelsen, Generalsekretär
 Norderstrasse 74
 D-2390 Flensburg
 Tel. 0461 - 128 55
 oder:
 Skofennen 16
 DK-6360 Tinglev
 Tel. 24 - 64 45 57

Datum

19. 6. 1990

Ort

Bella Konferenzzentrum Kopenhagen

Gegenstand

Nickelsen beobachtet mit Aufmerksamkeit die Rolle, welche die Minderheitenfrage an der KSZE in Kopenhagen spielt. Er vertritt die Auffassung, dass **gesamteuropäischer Standard** am besten erreicht würde durch die

- **Charta des Volksgruppenrechtes**, die von Franz Ludwig Graf Stauffenberg in das Europäische Parlament eingebracht worden sei, ferner durch die
 - **Charta für Minderheiten- und Regionssprachen**, die der Europarat gebilligt hat.
- Ferner vertritt er die Auffassung, dass ein
- **Parlamentarisches Kontaktgremium**, wie Dänemark es kennt, bei der Lösung von Minderheitenfragen gute Dienste leisten könne. Im Gremium sind Parlamentarier und Vertreter der Minderheiten anwesend.

Von den vorliegenden Vorschlägen CSCE hält er jene für besonders wichtig, welche in Richtung von **Schlichtungsinstitutionen** gehen.

Hungarian Human Rights Foundation

P.O.B. "J", Gracie Station
 New York, New York 10028
 Tel. (212) 289-5488

Vertreter László Hámos, Präsident.
 Begleiter

1. Ferenc Formanek
 Consiliul Judeteán Satu Mare
 Büroadresse
 Piata 25
 RO Octombrie 1
 Tel. 11-064

Heimadresse
 Bol.Lalelei, BL. R 3/II
 RO Octombrie 1
 Tel. 40-972

2. Géza Söcz
 Senator des neuen rumän. Parlaments
 (bis vor kurzem als Flüchtling in Genf)
 3. Herr Bodó, Temesvar

Kommentar

Es ist erstmalig, dass der leitende Vertreter einer in USA domizilierten Landsmannschaft bei einer KSZE-Konferenz gemeinsam mit Landsleuten aus dem Heimatland, darunter einem neugewählten Senator Lobbying betreibt. Dem Berichterstatter fällt ausserdem auf, dass die Gruppe mit einem Angehörigen der Delegation Ungarns Koordinierungsgespräche hat.

Datum

21. 6. 1990

Ort Bella Konferenzzentrum

Gegenstand

Die Rechte der ungarischen Minderheit in Rumänien.

Im Gespräch und in den beiden während des Gesprächs dem Vertreter der Schweizerdelegation übergebenen Texte geht es um folgende Punkte:

0 Die 2,5 Mio Ungarn in Rumänien bilden Europas grösste Minderheit.

0 Das Ende der Ceausescu-Diktatur brachte den Ungarn keine Erleichterung; vielmehr zeichnet sich die Weiterführung der minderheitenfeindlichen Politik Ceausescus ab. Das wird mit zahlreichen **Beispielen** aus der Zeit von Februar bis Juni 1990 belegt.

Am 12. 5. legte Ministerpräsident Petre Roman dem Parlament den Entwurf für ein **Erziehungsgesetz** vor. Er wurde ohne vorherige Konsultation mit den Minderheiten von der "Front" abgefasst. Um eine Schule oder Schulklasse zu eröffnen, in welcher in der Sprache der Minderheit unterrichtet werden kann, wird eine höhere Mindestzahl von Schülern verlangt als bei der Eröffnung einer Schule/Klasse mit Rumänisch als Unterrichtssprache. Das Gesetz würde bei Annahme im Vergleich mit der Ceausescu-Zeit die muttersprachliche Erziehung noch mehr einschränken. Das Gesetz schreibt Rumänisch als Unterrichtssprache für alle technischen und Handelsschulen vor. Es verlangt Rumänisch als Unterrichtssprache an Schulen, in denen bisher Ungarisch unterrichtet wurde, sobald 15 ethnische Rumänen die Schule besuchen.

Seit Februar wird in **Tirgu Mures** und Umgebung eine **antiungarische Kampagne** geführt. Am 19. März kam es zu Ausschreitungen gegen Ungarn in Tirgu Mures, die 3 Tote und 200 Verletzte forderten. Nur der Hilfe von 200 Zigeunern war es zu verdanken, dass es bei den Ungarn nicht mehr Opfer gab. Mit der Durchführung der pogromartigen Kampagne war die Uniunea Vatra Romaneasca befasst.

Am 4. April wurden 7 der 200 Zigeuner von Tirgu Mures verhaftet, weil sie Polizisten mit Stöcken und Ketten geschlagen hätten.

Am 23. März wurde die Ungarische Schule No 23 in Bukarest von Vandalen schwer beschädigt. Der vorgewarnte Rektor hatte Polizeischutz verlangt. Die Polizei kam erst am Tag nach dem Vandalenakt.

In Szatmar (Satu Mare) zerstörten rumänische Nationalisten ein ungarisches historisches Denkmal.

In der Nacht vom 24.-25. April wurde in Bukarest die Vertretung der ungarischen Luftfahrtgesellschaft Malev in Brand gesteckt.

Eine Reihe ungarischer Persönlichkeiten sowie ein rumänischer Fachmann für Minderheitenrecht werden von Behörden und Unbekannten bedrängt und terrorisiert. László Tökes, ungarischer reformierter Bischof, hat innerhalb kurzer Zeit 5 Morddrohungen erhalten.

Die **Vatra Romaneasca** ist aufgrund ihrer für interne Zwecke verfassten Grundsätze eine chauvinistische bzw. faschistische Organisation.

Die Hungarian Human Rights Foundation appelliert an die KSZE-Kopenhagen:

- Einen verpflichtenden Standard zum Schutz der Rechte von Minderheiten auszuarbeiten;
- Einen Mechanismus zu verabschieden, der die fortwährende Kontrolle über Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des Standards gestattet.
- Ein Nothilfe-Verfahren ins Leben zu rufen, das Vorgänge wie diejenigen vom 19./20. März in Tirgu Mures verhindern kann.
- Sofortige Freilassung von Marian Munteanu, Dumitru Dinca und Nica Leon, die am 13. 6. in Bukarest anlässlich einer Demonstration auf dem Universitätsplatz verhaftet

worden sind.

- Informationen über die in jüngster Zeit in der Umgebung von Bukarest eingerichteten Internierungslager.

- u.a.m.

Kommentar Die von den Gesprächspartnern geschilderten Fakten wurden korrekt wiedergegeben und interpretiert. Es scheint tatsächlich so zu sein, dass die Nationale Front zur Rettung in enger Zusammenarbeit mit Militär und Securitate die Macht ausübt. Daran kann das neugewählte Parlament schwerlich in Kürze etwas ändern.

AMNESTY INTERNATIONAL DK Workshop at the CSCE-Parallel-conference

Datum

27. Juni 1990, 10 - 16 Uhr

Ort

Vartov, Farvergade 27, Kopenhagen

Programm

Das gedruckte Programm wird an mehreren Stellen geändert, weil die Referenten nicht verfügbar waren.

Hans Bredberg, Jurist, Schweden

Das Recht auf Verweigerung des Militärdienstes und das Recht auf Alternativdienste im Lichte des Internationalen Rechts. Der Vortrag ist äusserst dürftig und hält nicht, was der Titel verspricht.

Anne Burley, Forschungsabteilung von AI, London

Die allgemeine Lage in den KSZE-Ländern und die Auffassung von AI in Sachen Militärdienstverweigerung.

Die Referentin zählt zusammenhanglos und ohne System Fakten auf, aus denen sich das - bekannte - Bild ergibt, wonach die Gesetze betr. Militärdienstverweigerung bzw. Ersatzdienst in den Staaten unterschiedlich sind. Der Bericht fällt unausgewogen aus, z.T. fehlen Informationen völlig, z.T. sind sie gut (am besten im Fall der Schweiz, weil das EMD AI in London laufend mit Zahlen über die Dienstverweigerer versorgt).

Die Auffassung von AI sei in einer Konvention über Militärdienstverweigerung und Ersatzdienste enthalten. Kein Staat habe sich die Konvention angeeignet. Der Referentin plädiert für die Möglichkeit, den Wehrdienst zu verweigern und Ersatzdienst zu leisten. Dieser dürfe nicht so lang angesetzt sein, dass er auf eine Strafe hinauslaufe. Die Motive für Dienstverweigerung (Pazifismus, religiöse Gründe, politische Gründe) müssten einander gleichgestellt werden. AI kennt übrigens bei der Anerkennung von gefangenen Militärdienstverweigerern keine Kriterien. Jeder Gefangene kann adoptiert werden. Jeder Mensch, der sagt, er verweigere den Militärdienst, definiert die Kriterien selbst, nach denen er dies tut. - Die Frage nach den Quellen der diesbezüglichen AI-Informationen wird unbefriedigend beantwortet. Die wichtigsten Quellen seien Organisationen, die sich innerhalb der fraglichen Staaten mit der Dienstverweigerung befassen, gelegentlich die Staaten selber.

Zeugnisse

Die Zeugenaussagen (und die Diskussionsbeiträge aus dem Publikum) stehen teilweise auf sehr hohem Niveau und vermitteln die in den beiden Einleitungsvorträgen vermissten präzisen Informationen.

Alexej Lotmann, Estland

Votant arbeitet in einer jungen Organisation für Wehrdienstverweigerer. In allen baltischen Staaten wird seit der Perestrojka in wachsendem Umfang Dienstverweigerung betrieben. Das hängt mit der sowjetischen Okkupation zusammen. Man will nicht in einer fremden Macht Dienst tun, die das eigene Vaterland besetzt hält und die eine aggressive Politik betrieben hat (Ungarn 1956, ÇSSR 1968, Afghanistan 1979-1988, Tiflis 1989, Baku 1990). Dieses politische Hauptargument der

Verweigerer wird gestützt durch die 4. Haager Konvention von 1907 und die Genfer Konvention über den Schutz der Zivilbevölkerung von 1949. Der Este Erkki Luik verweigerte den Dienst und wurde in Estland vor Militärgericht gestellt. Der Prozess war von seinen Freunden und einem Anwalt gut vorbereitet worden. Die Berufung des Anwalts auf die Genfer Konvention von 1949 hatte zur Folge, dass er nicht zu Gefängnis verurteilt wurde, wie das üblich ist, sondern zu Zwangsarbeit, und zwar auf Bewährung. Das ist in der sowjetischen Rechtsgeschichte ein Novum.

Nikolaj Chamov, Sowjetunion, Mitglied der Radikalen Partei (geistige Tochter der italienischen Radikalen)

Der Votant vermittelt sehr dichte Informationen, die alle Bereiche des Problems in der Sowjetunion berühren. Er verweist auf das in Ausarbeitung befindliche neue Verteidigungsgesetz der UdSSR, in welchem die Frage der Dienstverweigerung aufgegriffen und ein Ersatzdienst vorgesehen wird. Zur Zeit studierten die sowjetischen Juristen die diesbezügliche Gesetzgebung im Ausland.

Kurt Olivier, DDR. Jurist. Vertreter von AI-DDR und der Helsinki-Gruppe DDR.

Dass die DDR unter kommunistischer Herrschaft einen Wehersatzdienst kannte, ist auf den Einfluss der Kirchen zurückzuführen. Die neue DDR hat den Militärdienst auf 13 Monate und den Ersatzdienst auf 12 Monate verkürzt, ist also in dieser Frage im Augenblick der fortschrittlichste Staat. Wie die Lösung nach der Vereinigung mit der Bundesrepublik Deutschland aussehen wird, ist ungewiss.

Juri Piskov, Jugoslawien; lebt als Staatenloser im Ausland.

Der 12 Monate dauernde Militärdienst muss vor Erfüllung des 30. Lebensjahres geleistet werden. Es gibt einen zivilen Ersatzdienst. Aber er dauert mit 24 Monaten doppelt so lang wie der Militärdienst und trägt darum den Charakter einer schweren Strafe. Verweigerer haben ausser dem für sie praktisch nicht infragekommenden Ersatzdienst drei Möglichkeiten:

1. vor ein Militärgericht gestellt zu werden; die Strafe beträgt in der Regel 2 Jahre. Nach ihrer Verbüßung kommt es zu einem neuen Prozess mit erneuter Verurteilung zu 2 Jahren bis das 30. Altersjahr erreicht ist.
2. Simulieren. Am gebräuchlichsten ist das Simulieren einer psychischen Krankheit. Der Simulant wird in den Nordrepubliken in eine psychiatrische Klinik eingewiesen und in der Regel nach 2 Wochen freigelassen. Die mittleren und südlichen Republiken kennen diese Praxis nicht.

Seit 1985 werde die Frage einer Verbesserung im Bereich des zivilen Ersatzdienstes geprüft.

Frédéric Maillard, Schweizer, stellt sich vor als Vertreter von La Croix und von ACAT. Er arbeite für ACAT in Paris.

Votant schildert seine Biographie, die ihn mit 16 Jahren zum christlichen Glauben und zu grossem Interesse für die Dienstverweigerer führte. Er betrachtet die verschiedenen Militärsysteme der Welt als Organisationen der Vergewaltigung des Einzelnen. Die Verfassung der Schweiz verpflichte den Bürger, Soldat zu sein. Als dieser müsse er allerdings weniger die Zivilbevölkerung als die Interessen der Banken verteidigen. Das Militär sei voll in den Händen der Machthaber. Die Schweiz trage das Antlitz eines humanitären Staates, hätten doch Organisationen wie das Rote Kreuz ihren Sitz daselbst. Aber diese Fassade werde nur dazu benutzt, um Gewinne mit Waffen zu machen, welche in Krisengebiete geliefert würden. Das schweizerische Militärwesen sei äusserst unmenschlich. Das hätte er in seiner engsten Umgebung erfahren, nachdem ein Kamerad wegen Militärdienstes Selbstmord begangen habe, mehrere andere psychisch krank geworden seien. Die schweizerische Bevölkerung wisse nichts über die wirkliche geopolitische Situation. Das EMD tue bewusst nichts, um die Rekruten über die geopolitische Lage aufzuklären. So könne es die Soldaten dumm halten und besser manipulieren. Verweigerer hätten sich wiederholt an den Europäischen

Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg gewandt. Aber nicht einer hätte Recht bekommen. Maillard arbeite in einer Gruppe, welche Dienstverweigerer in der Schweiz aufkläre und berate. Diese Gruppe versuche auch, Verbindung mit früheren Verweigerern aufzunehmen. Das gelinge nur sehr schwer, weil diese Menschen psychisch gebrochen

seien. Die von den Militärgerichten gegenüber Verweigerern ausgesprochenen Strafen betragen 1-3 Jahre, die in zivilen Gefängnissen abgesessen werden müssten. Wer als Verweigerer aus religiösen Gründen anerkannt werde, könne mit 6 Monaten offener Haft davonkommen, u.U. bedingt verurteilt. Zu den 180 Verweigerungsfällen, die jährlich gerichtlich beurteilt würden (sonderbare Statistik, EV) kämen 270 Fälle wegen Disziplinarvergehen.

Kommentar Der Bericht ist subjektiv und lässt fast alles vermissen, was zum schweizerischen Wehrwesen und zum Problem der Militärdienstverweigerung gesagt werden kann. Gemäss dem gezeichneten Bild ist die Schweiz ein extrem rechts stehender, faschistoider Staat, vor dem die internationale Gemeinschaft sich fürchten sollte. Es handelt sich nächst demjenigen von Bredberg um den schwächsten Beitrag der gesamten Tagung.

✓ 2010 1993/250 Bd 295

p.B. 72.9.15.1.(24)-DUR/GJA

Bern, 3. August 1990

Vertraulich

STK - 9. Aug. 90 17

**KSZE: Kopenhagener Treffen über die Menschliche Dimension
vom 5. - 29. Juni 1990 (Schlussbericht)**

EDA

- Herr Bundesrat Felber
- Herr Staatssekretär Jacobi
- Botschafter F. Staehelin
- Botschafter Keusch
- Botschafter Krafft
- Botschafter Manz
- Generalsekretär Schaller
- Botschafter von Salis
- Botschafter J. Staehelin
- Botschafter Dayer
- Frau Botschafter M. von Grünigen
- Botschafter Ducrey
- Minister von Arx
- Minister Lautenberg
- Minister Godet
- Herr Pache
- Herr Vigny
- Herr Widmer
- Sekretariat BRF
- Integrationsbureau
- Europarats-Dienst
- KSZE-Dienst

EMD

- Herr Bundesrat Villiger
- Herr Oberst Schärli (Stab GGST)
- Herr G. Buletti (GS)

EJPD

- Direktor A. Hunziker (BFA)
- Vizedirektor O. Jacot-Guillarmod (BJ)
- Generalsekretariat

EVD

- Botschafter Arioli
- Dienst für Osteuropa (Herr Mazenauer)

Diplomatische Vertretungen

Ankara	Bukarest	Luxemburg	Prag
Athen	Den Haag	Madrid	Rom
Belgrad	Dublin	Moskau	Sofia
Berlin (DDR)	Helsinki	Nikosia	Stockholm
Bonn (2 x)	Kopenhagen	Oslo	Washington (2x)
Brüssel	Lissabon	Ottawa	Warschau
Budapest	London	Paris (2 x)	Wien

- Ständige Vertretung der Schweiz beim Europarat (Strassburg)
- Schweizerische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften (Brüssel)
- Ständige Mission der Schweiz bei den internationalen Organisationen (Genf)
- Ständige Beobachtermission der Schweiz bei den Vereinten Nationen (New York)
- Schweiz. Vertretung bei den VVSBM/KSZE, Wien